

**Verein
zur Erforschung
nationalsozialistischer
Gewaltverbrechen und
ihrer Aufarbeitung**

A-1013 Wien, Pf. 298
Tel./Fax: 317 21 12
E-Mail: bureau.siglgasse@online.edvg.co.at
Bankverbindung: Bank Austria 660 502 303

**Verein
zur Förderung
justizgeschichtlicher
Forschungen**

A-1013 Wien, Pf. 298
Tel. 270 68 99, Fax 315 49 49
E-Mail: a8400293@unet.univie.ac.at oder
kuretsidis@hotmail.com
Bankverbindung: Bank Austria 660 501 909

RUNDBRIEF

Nr. 1 / Juni 1999

**Der Verein zur Erforschung
nationalsozialistischer Gewaltverbrechen
und ihrer Aufarbeitung**

Das erste Jahr des Bestehens des Vereins diente vor allem dazu, Konzepte für die kommenden Jahre zu entwickeln. Erfreulicherweise konnten wir bei vorbereitenden Gesprächen im Wissenschaftsministerium feststellen, daß die Notwendigkeit für einen solchen Verein als Koordinationsstelle für wissenschaftliche Projekte, die insbesondere die Aufarbeitung von Verbrechen des Nationalsozialismus in der Zweiten Republik erforschen, durchaus anerkannt wird.

Der wohl wichtigste Erfolg des letzten Jahres war die Gründung der "Zentralen österreichischen Forschungsstelle Nachkriegsjustiz", zu deren Trägern der Verein gehört. Nach dem durchaus erfreulichen Medienecho auf deren Gründung am 14. Dezember 1998 wurden zeitgleich mit den Bemühungen um die Aufbringung der notwendigen finanziellen Mittel die Forschungskontakte intensiviert und die Forschungsarbeiten vorbereitet, sodaß die Forschungsstelle ihre Leistungsfähigkeit wohl bereits kurze Zeit nach Aufnahme ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit unter Beweis stellen wird.

Neben der "Forschungsstelle" sind auch weitere Projekte geplant bzw. bereits im Stadium der Durchführung. Ein wissenschaftlicher Schwerpunkt der Arbeit der nächsten Jahre wird auf dem Gebiet der österreichischen Ge-

**Der Verein zur Förderung
justizgeschichtlicher Forschungen**

Der "Verein zur Förderung justizgeschichtlicher Forschungen" startet mit der vorliegenden Ausgabe seine "Rundbriefe". Ihr Zweck deckt sich mit den Anliegen unseres Vereins: die Mitglieder und – über sie hinausgehend – die interessierte Öffentlichkeit über justizgeschichtliche Forschungsergebnisse auf dem laufenden zu halten; zwischen ForscherInnen auf dem Gebiet der Justizgeschichte mit Schwerpunkt Nachkriegsjustiz Kontakte herzustellen; den internen Erfahrungsaustausch jener zu pflegen, die sich schon seit längerem mit Gerichtsakten als historische Quelle beschäftigen; und Wissen über die Auffindbarkeit von Gerichtsakten sowie beim Umgang mit dieser Quellengattung zu vermitteln.

Die "Rundbriefe" sollen auch zu einer Art "Themenbörse" für Diplomarbeiten und Dissertationen mit justizgeschichtlicher Thematik werden und StudentInnen darüber informieren, an wen man sich im Zuge seiner Arbeit wenden kann, welche Aktenbestände wo vorhanden sind, wie es mit ihrer Benützbarkeit aussieht usw. Auf diese Weise soll zu einer möglichst engen und fruchtbaren Kooperation zwischen HistorikerInnen und JuristInnen einerseits, zwischen Einrichtungen, die Justizakten verwahren

denkkultur liegen, wozu bereits erste Konzepte erarbeitet werden.

Vom 1. bis 3. September 1999 wird die internationale Tagung "Die Lebendigkeit der Geschichte. Internationale Konferenz für Überlebende und Nachkommen von Opfern und Tätern des Nationalsozialismus" in Wien stattfinden, welche der Verein in Zusammenarbeit mit Organisationen in Österreich, Deutschland und England organisiert. Unter den Vortragenden befinden sich Mitglieder unseres sowie des "Vereins zur Förderung justizgeschichtlicher Forschungen". Wir hoffen, mit dieser Konferenz einen sowohl wissenschaftlichen als auch gesellschaftspolitischen Beitrag zu den laufenden Diskussionen in Österreich um die Aufarbeitung des Nationalsozialismus, Antisemitismus und Antisiganismus leisten zu können. Die fast durchwegs sehr positive Aufnahme des Konzepts durch konsultierte WissenschaftlerInnen im In- und Ausland, aber auch durch die Geldgeber, läßt uns auf einen Erfolg der Tagung hoffen. Als Mitveranstalter kann der "Verein zur Erforschung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen und ihrer Aufarbeitung" seinen Mitgliedern einen 30-prozentigen Nachlaß der Tagungsgebühr anbieten.

Die öffentlichen Debatten der letzten Monate über die Vorgangsweise bei Rückstellungen von in der NS-Zeit geraubten Gütern oder bei Entschädigungsansprüchen von Zwangsarbeitern zeigten auch erhebliche Forschungsdefizite, die dem Verein ein weiteres Betätigungsfeld eröffnen.

Der Verein sollte diese Möglichkeiten ausschöpfen, doch wird der Erfolg nicht zuletzt von der Mitarbeit der Mitglieder abhängen, die wissenschaftlich interessante Projekte zur Bearbeitung vorschlagen. Der Verein sieht einerseits eine wichtige Aufgabe darin, vor allem jüngere ForscherInnen zu unterstützen, andererseits Forschungsgruppen für größere Projekte bilden.

Ich glaube, daß wir mit dem bisher Erreichten zufrieden sein können. Die Hauptlast bei den Tätigkeiten des letzten Jahres trugen Claudia Kuretsidis-Haider und Winfried Garscha, denen ich sehr herzlich für ihr Engagement und ihren Ideenreichtum danken möchte.

Eleonore Lappin

(Archive und Aktenlager der Gerichte und Staatsanwaltschaften) und ForscherInnen andererseits beigetragen werden.

Noch steht der "Verein zur Förderung justizgeschichtlicher Forschungen", der sich am 15. Mai 1998 konstituiert hat, am Beginn seiner Entwicklung. Dennoch ist es bereits in der ersten Nummer des Rundbriefes gelungen, Beiträge zu versammeln, die einen Eindruck der Tätigkeiten und Aufgabenstellungen der Vereine vermitteln. Ihre endgültige Form kann und wird sich erfahrungsgemäß erst nach einer gewissen Zeit herauskristallisieren. Ideen und Vorschläge der Vereinsmitglieder zum Inhalt, zur Gestaltung und zur Einrichtung eventueller ständiger Rubriken sind deshalb sehr erwünscht. Da ich davon überzeugt bin, daß dieser Appell Gehör finden wird, können wir in Zukunft mit einem Periodikum rechnen, das seine Aufgaben qualität- und niveauvoll erfüllt.

Der "Verein zur Förderung justizgeschichtlicher Forschungen" hat im ersten Jahr seines Bestehens bereits vielfältige Aktivitäten in Gang gesetzt und Erfolge erzielt. An vorderster Stelle ist die Gründung der "Zentralen Österreichischen Forschungsstelle Nachkriegsjustiz" am 14. Dezember 1998 zu nennen, als deren Trägerverein wir gemeinsam mit dem "Verein zur Erforschung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen und ihrer Aufarbeitung" fungieren. Ein vordringliches Projekt ist die Übertragung der "Volksgerichts-Kartei" am Landesgericht Wien in eine Datenbank. Weiters steht der Verein in Verhandlungen mit dem Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr wegen der Finanzierung eines mit dem Oberösterreichischen Landesarchiv in Linz vereinbarten Projekts zur EDV-Erfassung der Linzer Volksgerichtsakten.

Für die Unterstützung und Mitarbeit seien den Vorstandsmitgliedern und allen Vereinsmitgliedern gedankt. Mein besonderer Dank gilt Frau Mag. Claudia Kuretsidis-Haider, die mit nimmermüdem Engagement die Hauptlast der Vereinstätigkeit trägt.

Hans Hautmann

Die Zentrale österreichische Forschungsstelle Nachkriegsjustiz

Am 14. Dezember 1998 wurde im Österreichischen Staatsarchiv die Zentrale österreichische Forschungsstelle Nachkriegsjustiz gegründet. Fast auf den Tag genau vor 40 Jahren hatten die deutschen Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg bei Stuttgart eine Zentrale Stelle zur Erforschung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen ins Leben gerufen, um die Ermittlungen deutscher Staatsanwaltschaften gegen NS-Täter zu koordinieren. Vergeblich hatte Simon Wiesenthal seit den sechziger Jahren eine derartige Einrichtung auch für Österreich gefordert. Nach Abschluß der großen NS-Prozesse in Deutschland ist die Zentrale Stelle in Ludwigsburg heute zu einer unverzichtbaren Einrichtung für die Zeitgeschichtsforschung und interessierte Medien geworden.

Auch in österreichischen Archiven liegen umfangreiche Aktenbestände der zahlreichen (teilweise der Zeitgeschichtsforschung bis heute unbekannt) Gerichtsverfahren wegen NS-Verbrechen. Unabhängig vom Ausgang dieser Verfahren stellen die Ermittlungsakten eine einmalige historische Quelle dar, allerdings gibt es bis heute keine Register, die es erlauben würden, Prozesse zu einem bestimmten Verbrechenskomplex (z.B. Holocaust oder Euthanasie) oder zu Verbrechen in einer bestimmten Ortschaft oder in einem KZ aufzufinden.

Zweck der Forschungsstelle ist es, an einem zentralen Ort jene Akten zu dokumentieren, die zur Erforschung der justiziellen Auseinandersetzung mit den NS-Verbrechen in Österreich dienen. Die Forschungsstelle wird somit ein Aufbewahrungsort von Wissen über die Akten sein, nicht aber von Akten selbst (wohl aber von Papierkopien, Mikrofilmkopien und, in Perspektive, digitalen Speichermedien) – d.h. die Dokumentation soll mittels Kopien und Findhilfsmitteln erfolgen. Der zentrale Aufbewahrungsort der Filmkopien wird das Österreichische Staatsarchiv sein, weiters werden die im Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (DÖW) verwahrten Papierkopien von Prozeßakten für die Arbeit herangezogen. Die Recherche- und Erschließungsarbeiten werden vorläufig am DÖW durchgeführt.

Mittelfristiges Ziel ist es, sämtliche staatsanwaltschaftliche und richterliche Untersuchungen zu NS-Verbrechen zu erfassen, nach den untersuchten Verbrechen und dem Tatort auszuwerten sowie abfragbar zu machen.

Rechtsträger der Forschungsstelle sind der Verein zur Förderung justizgeschichtlicher Forschungen und der Verein zur Erforschung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen und ihrer Aufarbeitung.

Vorsitzender des Kuratoriums: Dr. Franz **Vranitzky**

Stellvertretender Vorsitzender: Hon.-Prof. Dr. Heinrich **Neisser**

Kuratorium:

Oberstaatsanwalt Willy **Dreßen**, Leiter der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen, Ludwigsburg

Univ.-Prof. Dr. Gerhard **Jagschitz**, Vorstand des Instituts für Zeitgeschichte der Universität Wien

Prof. Dr. Felix **Kreissler**, Gründer des Centre d'Études et de Recherches Autrichiennes, Rouen

Dr. Roland **Miklau**, Sektionschef im Bundesministerium für Justiz

Hon.-Prof. HR Dr. Lorenz **Mikoletzky**, Generaldirektor des Österreichischen Staatsarchivs

Hon.-Prof. Dr. Wolfgang **Neugebauer**, wissenschaftlicher Leiter des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstandes

Prof. Dr. Henry **Rouso**, Direktor des Institut d'Histoire du Temps Présent, Paris-Cachan

Prof. Dr. C. F. **Rüter**, Vorstand des Instituts für Strafrecht der Universität Amsterdam

Prof. Dr. Peter **Steinbach**, Vorstand des Instituts für Geschichte der Politik der Freien Universität Berlin und wissenschaftlicher Leiter der Gedenkstätte Deutscher Widerstand

Wissenschaftliche Leitung:

Dr. Winfried **Garscha**

Mag. Claudia **Kuretsidis-Haider**

Dr. Nikolaus Michalek, Bundesminister für Justiz
Grußansprache
zur Eröffnung
der Zentralen österreichischen Forschungsstelle Nachkriegsjustiz
14. Dezember 1998, Österreichisches Staatsarchiv, Wien

Zwischen der zeitgeschichtlichen Forschung in Österreich und dem Bundesministerium für Justiz bestehen seit vielen Jahren gute Beziehungen. Dabei ist die österreichische Rechtspflege in der historischen Perspektive Forschungsgegenstand und zeitgeschichtlicher Anknüpfungspunkt, die Justiz und ihre Repräsentanten sind aber auch selbst Beteiligte eines periodischen Gedankenaustauschs zwischen Geschichte und Rechtspolitik, zwischen Historikern und Juristen.

Dieses spezielle Verhältnis der Zusammenarbeit findet am heutigen Tag mit der Einrichtung der "Forschungsstelle Nachkriegsjustiz" im Österreichischen Staatsarchiv eine logische Fortsetzung und besondere Ausprägung. Mehr als fünf Jahrzehnte nach dem Ende der nationalsozialistischen Schreckensherrschaft und an der Schwelle eines neuen Jahrtausends ist es an der Zeit, nicht nur an die archivarische Sicherung der Aktenbestände der Nachkriegsjustiz mit Bezug zu den NS-Verbrechen zu denken, sondern dieses Material auch für die zeitgeschichtliche Forschung an zentraler Stelle zugänglich zu halten. Das ist umso wichtiger, als Österreich bekanntlich nicht, wie die Bundesrepublik Deutschland, über eine Zentralstelle der Justiz für die Ausforschung und Ahndung von NS-Verbrechen verfügt. Der Großteil der Gerichtsakten wird, soweit er sich nicht noch bei den Gerichten selbst befindet, weiterhin in den Landesarchiven aufbewahrt werden, aber auch hier in der Forschungsstelle auf Mikrofilm dokumentiert sein.

Mit der "Forschungsstelle Nachkriegsjustiz" entsteht eine neue Einrichtung, die die schon bisher vom Bundesministerium für Justiz begrüßten und unterstützten Arbeiten zur Erschließung der Nachkriegsprozesse in Österreich fortsetzen wird, wie sie bisher am Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes durchgeführt wurden. Von diesen Prozessen, die in der Regel vor den Volksgerichten abgeführt worden sind, waren auch Vorgänge betroffen, wie sie gerade in den letzten Monaten intensiv diskutiert worden sind, etwa Ereignisse im Zuge der sogenannten Arisierungen oder Gewaltverbrechen gegen ausländische Zwangsarbeiter im Dritten Reich. Die Einrichtung der Forschungsstelle wird daher wohl auch für die Arbeiten der kürzlich von der Bundesregierung eingesetzten Historikerkommission von Interesse sein.

Die Bedeutung der strafjustiziellen Auseinandersetzung mit den Verbrechen der dunkelsten Jahre unseres Jahrhunderts liegt nicht nur in dem – in der Vergangenheit nicht selten unbefriedigenden – Ausgang der Strafprozesse. Die Tatsache der Ermittlungen und die Maßnahmen der Strafverfolgung als solche waren für das Selbstverständnis der Justiz der Zweiten Republik, aber auch für die Zeitgeschichtsschreibung und das politische Bewußtsein unseres Volkes von großem Wert. Bestimmte Verbrechenkomplexe wie die Morde im Rahmen der NS-Euthanasie wären ohne die Gerichtsakten nur unvollständig zu erforschen. Das alles ist nicht nur Geschichte, die unsere Gegenwart bis heute mitprägt, sondern in Einzelfällen auch in der Strafjustiz immer noch aktuell.

Zu Recht ist die justizielle Auseinandersetzung postdiktatorischer Gesellschaften mit Kriegs- und Humanitätsverbrechen immer mehr Gegenstand des öffentlichen Interesses ebenso wie der historischen Forschung geworden. Das Bundesministerium für Justiz wird die Bemühungen der HistorikerInnen um Dokumentation und Auswertung der Nachkriegsprozesse in Österreich weiter nach Kräften unterstützen. Geht es dabei doch sowohl um eine Aufgabe von allgemeiner gesellschaftspolitischer Bedeutung als auch um eine differenzierte und ausgewogene zeitgeschichtliche Bewertung der Tätigkeit der österreichischen Justiz mit ihren Stärken und Schwächen, mit ihren Leistungen und Versäumnissen. Die Arbeiten des im Rahmen des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstandes tätigen Forscherteams, das auch die neue Forschungsstelle leiten wird, haben schon bisher über Österreich hinaus Beachtung gefunden und scheinen mir die Gewähr für die erforderliche Objektivität der historischen Darstellung und Aufarbeitung zu bieten.

In diesem Sinne freue ich mich über die eingeleitete erfolgreiche Zusammenarbeit von Österreichischem Staatsarchiv, Landesarchiven, Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes, zeitgeschichtlicher Forschung und Justiz bei der Dokumentation und Erschließung der österreichischen Nachkriegsprozesse. Ich wünsche allen an der "Forschungsstelle Nachkriegsjustiz" Beteiligten und den hier tätigen HistorikerInnen für ihre Arbeit das Allerbeste im gemeinsamen Interesse und im Interesse des demokratischen Selbstverständnisses der Republik Österreich. *(gekürzt)*

Anmerkungen zur Arbeit mit gerichtlichen Strafakten in der zeitgeschichtlichen Forschung (*Teil 1*)

Einleitung

Mit den folgenden Ausführungen soll versucht werden, den HistorikerInnen für ihre Forschungstätigkeit in bezug auf gerichtliche Strafverfahren zunächst

□ **die fundamentalen Kenntnisse über diese Verfahrensart** und sodann

□ **Detailwissen über den Verfahrensgang und die Aktengestaltung**

zu vermitteln. Nach Möglichkeit soll dabei auch der jeweils hinter den formalen Gepflogenheiten stehende prozessuale Zweck erhellt werden.

Dem zweiten (für die Forschungspraxis natürlich besonders wichtigen) Teil der Aufgabe kann man am ehesten durch eine **systematische Darstellung des gesetzlich vorgesehenen Verfahrensganges**, verbunden mit den jeweils angebrachten **Hinweisen zur Aktengestaltung** gerecht werden. Der erste Teil erfordert eine Beschäftigung mit dem **Verfahrenszweck** und den **Verfahrensgrundsätzen**. Gelegentlich sollen auch **Überlegungen zur Eignung von Gerichtsakten als Quelle** der historischen Forschung angeboten werden.

Eingrenzung des Themas

Natürlich ist eine **Eingrenzung des Themas in zeitlicher und sachlicher Hinsicht** notwendig, um diese Ausführungen nicht auf den Umfang eines Lehrbuches anwachsen zu lassen. Es liegt auf der Hand, diese Eingrenzung in Entsprechung der dzt. in den beiden Trägervereinen dieses Mitteilungsblattes betriebenen Forschungstätigkeit vorzunehmen: Dargestellt wird daher die **Prozeßrechtslage 1945 - 1970**¹ und zwar primär **hinsichtlich der Verfahren vor den Volksgerichten² und vor den Geschwornengerichten³**.

Der Verfahrenszweck gerichtlicher Strafprozesse

Das gerichtliche Strafverfahren (der Strafprozeß) dient der Feststellung, ob und gegen welche Person im Einzelfall ein staatlicher Strafanspruch besteht oder nicht besteht und – bejahendenfalls – der Durchsetzung dieses Strafanspruches. Der Strafanspruch muß aus der Begehung eines den Gerichten zur Aburteilung zugewiesenen Deliktes resultieren. Wegen des schon im Art. IV. des Kundmachungspatentes vom 27. Mai 1852 (RGBl. Nr. 117) festgelegten, bis heute für das materielle Strafrecht fortgeltenden Grundsatzes "nulla poena (nullum crimen), sine lege"⁴ muß ein Verhalten, um strafgerichtliche Ahndung nach sich zu ziehen, einen im Gesetz als gerichtlich strafbar normierten Tatbestand verwirklichen. Die Klärung der Frage, inwieweit nun ein bestimmtes menschliches Verhalten einen solchen strafgesetzlichen Tatbestand verwirklicht sowie die allenfalls vorzunehmende Strafzumessung ist Gegenstand des "Erkenntnisverfahrens". Die Verwirklichung des dabei als gegeben erkannten Strafanspruches erfolgt im "Vollstreckungsverfahren".

Im **Erkenntnisverfahren**⁵ wird der für die **Rechtsanwendung im Einzelfall** komplexeste und schwierigste Teil der Arbeit geleistet. Die Entscheidung, ob eine bestimmte Person sich einer Straftat schuldig gemacht hat oder nicht, wird wegen der aus der Entscheidung abgeleiteten Folgen wohl allgemein als inhaltlich besonders schwierig und verantwortungsvoll angesehen. Sie stellt die Entscheidenen tatsächlich vor Probleme⁶, deren Vielschichtigkeit und Verwobenheit nicht ohne weiteres durchschaubar ist, zumal die dazu im Laufe des Verfahrens angestellten Überlegungen regelmäßig erst bei Urteilsfällung öffentlich dargelegt und ausführlich begründet werden müssen⁷.

Wenn man gerichtliche Strafakten als (Sammlung⁸ von) Quellen der historischen Forschung verwenden will, sollte man sich von vorneherein der besonderen Bedingungen dieses Verfahrensabschnittes und der im Erkenntnisverfahren zu lösenden rechtlichen und tatsachenbezogenen Probleme bewußt sein. Man muß sich auch immer vor Augen halten, daß Verfahrensgang und Aktengestaltung vom Zwang zur Problemlösung ganz wesentlich bestimmt werden und jeweils einem bestimmten (sich im Zuge des fortschreitenden Verfahrens häufig immer mehr einengenden) Erkenntnisinteresse untergeord-

net sind. Sachverhalte, die durchaus das Interesse der Historikerin / des Historikers finden, werden im gerichtlichen Strafverfahren unter Umständen zwar erwähnt, aber nicht weiter untersucht, weil sie weder für die Lösung der Tatfrage noch für die Beurteilung der Rechtsfrage relevant waren oder jedenfalls nicht für relevant gehalten wurden.

Die Verfahrensgrundsätze im Strafprozeß

Angesichts der Tragweite der im strafgerichtlichen Verfahren zu fällenden Entscheidungen haben sich Verfahrensgrundsätze entwickelt, welche sicherstellen sollen, daß der Ausgleich zwischen dem Interesse an wirksamer Verfolgung und Bestrafung der Übeltäter und der Notwendigkeit, Unschuldige vor strafgerichtlicher Verfolgung zu bewahren, im Einzelfall aber auch generell möglichst gut und unter Wahrung der Menschenrechte gelingt:

1. **Das Offizialprinzip** bedeutet, daß der Täter grundsätzlich von Amts wegen zu verfolgen ist, sobald die dazu berufene Behörde des Staates (Staatsanwaltschaft) von der Straftat Kenntnis erlangt hat. In der Regel wird diese Kenntnis durch eine Anzeige, d.h. durch die gezielt zur Auslösung der Strafverfolgung vorgenommene Meldung eines deliktischen Verhaltens, vermittelt. Aber auch jede andere Art der Kenntniserlangung führt zur Aufnahme der Strafverfolgung.⁹ Die Anzeige kann nach Erstattung von der anzeigenden Person nicht mehr wirksam zurückgezogen werden.

Das Offizialprinzip gilt für den hier darzustellenden Teil des Strafprozeßrechtes uneingeschränkt, wird aber in Fällen geringeren staatlichen Verfolgungsinteresses durchbrochen.

2. **Das Anklageprinzip** bedeutet, daß jedes Strafverfahren nur über Antrag eines zur Anklage Berechtigten eingeleitet und nicht gegen dessen Willen fortgesetzt werden kann.¹⁰ Tritt der Ankläger von der Verfolgung zurück, so ist das Verfahren einzustellen (dies gilt für das Verfahren bis zur Hauptverhandlung) oder (bei Rücktritt in der Hauptverhandlung) durch Formalfreispruch zu beenden.

Für die Praxis bedeutsam ist eine weitere Folge des Anklagegrundsatzes: Das Gericht darf nur jene Tat rechtlich beurteilen, die Gegenstand der Anklage ist. Es kommt dabei allerdings nicht auf die vom Ankläger vorgenommene rechtliche Beurteilung an, sondern darauf, daß die Identität des unter Anklage gestellten und des urteilsmäßig erledigten Sachverhaltes gewahrt bleibt.

Der Anklagegrundsatz erfährt im Vorverfahren insofern eine Durchbrechung, als bestimmte unaufschiebbare Untersuchungshandlungen vom Gericht ohne Antrag des Anklägers vorgenommen werden können (§ 89 StPO). Die in der Praxis am weitesten verbreitete, durch die StPO nicht ausdrücklich geregelte Abweichung vom Anklageprinzip betrifft die Ermittlungstätigkeit der Sicherheitsbehörden vor Anzeigerstattung: Die zur Anzeigerstattung an die StA verpflichteten Sicherheitsbehörden legen die bei ihnen eingehenden Meldungen über Straftaten in der Regel nicht gleich der StA vor. Sie führen über die Anzeige "interne Erhebungen" durch, welche durchaus auch die niederschriftliche Vernehmung der vom Anzeiger benannten Zeugen beinhalten. Diese Praxis der sehr weiten Auslegung dessen, was zu internen Erhebungen der Sicherheitsbehörden gehört, wird von der Rechtsprechung für zulässig gehalten.

3. **Das Legalitätsprinzip** stellt eine notwendige Ergänzung der bisher dargelegten Grundsätze dar: Es verpflichtet den Staatsanwalt, **a l l e** amtlich zu seiner Kenntnis gelangenden Offizialdelikte auch tatsächlich zu verfolgen. Sinn dieses grundsätzlichen, im § 34 (1) StPO ausgesprochenen Gesetzesauftrages¹¹ ist es, sicherzustellen, daß nicht aus außerrechtlichen Überlegungen (z.B. aus politischen Rücksichten etc.) die Strafverfolgung einzelner Personen oder Personengruppen unterlassen wird. Eine gewisse Einengung dieses Prinzips stellen lediglich die Bestimmungen des § 34 (2) StPO¹² dar. **Wie in der Praxis mit dieser Verpflichtung umgegangen wird, ist von großer Aussagekraft für den jeweiligen Stand der Rechtspflege.**

In Lehre und Anwendungspraxis haben sich Grundsätze für die Grenzen dieser Verfolgungspflicht herausgebildet: Voraussetzung für die Beantragung der Einleitung gerichtlicher Voruntersuchungen ist demnach das Vorliegen eines dringenden Tatverdachts. Voraussetzung für eine Anklageerhebung ist die gegebene Wahrscheinlichkeit einer aufrechten Erledigung, d.h. daß – unter Berücksichtigung der gegebenen Beweis- und Rechtslage – mit einem Schuldspruch eher zu rechnen sein muß als mit einem Freispruch. Soweit es dabei um die Beurteilung von Rechtsfragen geht oder um objektiv nachvollziehbare Überlegungen zur Beweislage, ist diese Praxis unbedenklich und hilft das Vorgehen der StA,

überflüssigen bis unsinnigen Verfahrensaufwand zu vermeiden. Dort, wo jedoch eine Würdigung einander gleichwertig gegenüberstehender Beweismittel vom Ankläger vorgenommen wird, sind Bedenken am Platz: Hier vor allem eröffnet sich de facto eine Hintertür zur Umgehung des Legalitätsgrundsatzes, zumal die Einschätzung einer von einer Personenmehrheit vorzunehmenden Würdigung der Beweise etwas objektiv nur schwer Überprüfbares darstellt. Bedenklich wird eine Verfahrenseinstellung vom Standpunkt der Rechtsstaatlichkeit jedenfalls immer dann, wenn die Staatsanwaltschaft diese Einstellungserklärung deshalb abgibt, weil sie (oder ihre vorgesetzte Behörde) annimmt, die entscheidenden Geschwornen würden aus unsachlichen Erwägungen heraus zu einem Wahrspruch kommen, der zum Freispruch des Angeklagten führen müßte¹³.

4. Das Prinzip der materiellen Wahrheit verpflichtet alle mit der Strafverfolgung Befassten, von sich aus¹⁴ und unter Einsatz aller rechtlich erlaubten Mittel die Wahrheit zu erforschen. Es wird allerdings gefordert, daß zu der Erforschung ein entsprechender Anlaß besteht, d.h. daß nur solche Umstände zu erforschen sind, die rechtlich relevant sein können und auf deren Vorliegen Hinweise (zumindest in der Form von Parteinvorbringen) vorliegen, oder für deren Vorhandensein die Erfahrung des täglichen Lebens oder die spezielle forensische Erfahrung ein Indiz liefern.¹⁵

Die vier bisher dargestellten Prinzipien gelten für das gesamte Erkenntnisverfahren, also für Vorverfahren, Zwischenverfahren, Hauptverhandlung und Rechtsmittelverfahren. Die darauf folgenden vier weiteren Verfahrensgrundsätze beziehen sich (jedenfalls für den hier zu behandelnden Zeitraum und die zu dieser Zeit gegebene Rechtslage) hingegen nur auf die Hauptverhandlung und (allerdings nur zum Teil) auch auf das Rechtsmittelverfahren.

Heinrich Gallhuber

- 1 Der Grund für diese zeitliche Beschränkung ist die Berücksichtigung der "Sperrfrist" für Akten und der Umstand, daß sich 1971 eine doch recht gravierende Änderung des Prozeßrechts ergab.
Die "Eckpfeiler" der Entwicklung des Strafprozeßrechts in dieser Zeit sind:
 Vom 27. 4. bis 12. 6. 1945 galt die Österreichische Strafprozeßordnung (StPO) in der durch zahlreiche Verordnungen der NS-Machthaber veränderten Form weiter.
 Ab 13. 6. 1945 galt die von den vorerwähnten Veränderungen gereinigte StPO, nach dem Stand der Gesetzgebung vom 13. 3. 1938. Mit diesem Stand wurde der Gesetzestext mit Kundmachung des Staatsamtes für Justiz vom 24. 7. 1945 mit Wirksamkeit vom
 15. 8. 1945 als **Österreichische Strafprozeßordnung 1945** wiederverlautbart.
 Ab 1947 erfolgten eine Reihe von **Veränderungen der StPO 1945** und zwar durch die Strafprozeßnovelle 1947 (BGBl. 192/47), die Strafprozeßnovelle 1949 (BGBl. 100/49), das Geschworenengerichtsgesetz (BGBl. 240/50) und die Strafprozeßnovelle 1952 (BGBl. 161/52). Ausgelöst wurden solche Veränderungen des Prozeßrechts in der Regel durch Änderungen der materiellen Rechtslage.
 Am 12. 5. 1960 wurden mit Kundmachung der Bundesregierung vom 20. 4. 1960 die veränderten Bestimmungen der StPO als **"Strafprozeßordnung 1960"** wiederverlautbart (BGBl. 98/1960).
 Ab 1962 kam es bis 1970 wieder zu einer Reihe von Veränderungen der Prozeßrechtslage und zwar durch die Strafprozeßnovelle 1962 (BGBl. 229/62), die **Strafgesetznovelle 1963** (BGBl. 175/63), das **Strafrechtsänderungsgesetz 1968** (BGBl. 74/1968), die **Strafprozeßnovelle 1968** (BGBl. 267/68) sowie das **Einführungsgesetz zum Strafvollzugsgesetz** (BGBl. 145/69).
- 2 **Volksgerichte** wurden durch Art. V. (§§ 24 - 26) des "Verfassungsgesetzes vom 8. Mai 1945 über das Verbot der NSDAP (Verbotsgesetz) – StGBI. Nr. 13/1945 eingerichtet. Sie übten ihre Tätigkeit in Versammlungen von zwei Berufsrichtern (von denen einer den Vorsitz führte) und drei Schöffen aus. Den Volksgerichten war die Verhandlung und Entscheidung in Fällen nach dem Verbotsgesetz und dem Kriegsverbrechergesetz (siehe hiezu den Beitrag über das KVG!) übertragen.
Das Verfahren wurde – über die Vorschriften der §§ 24 - 26 VG hinaus – durch das "Verfassungsgesetz vom 19. September 1945 über das Verfahren vor dem Volksgerecht und den Verfall des Vermögens (Volksgerichtsverfahrens- und Vermögensverfallsgesetz)" – StGBI. Nr.177/1945 geregelt. Nach Änderungen und Ergänzungen, welche das Gesetz im VI. Hauptstück des Nationalsozialistengesetzes vom 6. Februar 1947 – BGBl. 25/1947 ("Volksgerichts- und Vermögensverfallsgesetznovelle") und durch das "Bundesverfassungsgesetz vom 26. Februar 1947, womit das Volksgerichtsverfahrens- und Vermögensverfallsgesetz abgeändert wird" – BGBl. 67/1947 – erfuhr, wurde es über VO der Bundesregierung vom 23. Juli 1947 – BGBl. 213/1947 – als "Volksgerichts- und Vermögensverfallsgesetz 1947" am 25. September 1947 wiederverlautbart.
Nachdem Österreich seine Selbständigkeit im Staatsvertrag von Wien wiedererlangt hatte, beeilte es sich, neben anderen Maßnahmen der Verfolgung ehemaliger Nationalsozialisten (und Kriegsverbrecher), auch die Volksgerichtsbarkeit abzuschaffen, welche sich bis dahin (wenn auch mit gewissen Einschränkungen für die letzten Jahre) als recht wirksames Instrument gegen

- alte und neue NS-Umtriebe erwiesen hatte. Mit dem "Bundesgesetz vom 20. Dezember 1955 über die Aufhebung der Volksgerichte und die Ahndung der bisher diesen Gerichten zur Aburteilung zugewiesenen Verbrechen" – BGBl. 285/1955 – wurden die bisher in die volksgerichtliche Zuständigkeit fallenden Verfahren den Geschwornengerichten übertragen.
- 3 **Geschwornengerichte**, die sich aus dem Schwurgerichtshof, bestehend aus drei Berufsrichtern (von denen einer den Vorsitz führt) und der Geschworenenbank mit acht Laienrichtern zusammensetzten, gab es nach 1945 erst wieder mit dem Inkrafttreten des Geschwornengerichtsgesetzes (BGBl. 240/1950) am 1. Jänner 1951.
Mit dem "Bundesgesetz vom 19. Juni 1934 über die Wiedereinführung der Todesstrafe im ordentlichen Verfahren und die Umgestaltung der Geschwornengerichte (Strafrechtsänderungsgesetz 1934)" – BGBl. II Nr.77/1934 i.d.F. des Bundesgesetzes Nr. 428/1935 wurden an Stelle der bis dahin bestehenden Geschwornengerichte sogenannte "Schwurgerichte" eingeführt, welche ihre Tätigkeit in Versammlungen von drei (Berufs-)Richtern und drei *Schöffen* ausübten. Da 1945 die StPO nach dem Stand der Gesetzgebung vom 13. 3. 1938 wiederverlautbart wurde, blieben die vom Austrofaschismus erfundenen Schwurgerichte zunächst bestehen.
 - 4 *"Art. IV. Nach Maßgabe dieses Strafgesetzes kann vom Tag seiner Wirksamkeit angefangen nur dasjenige als Verbrechen ... behandelt und bestraft werden, was in demselben ausdrücklich als Verbrechen ... erklärt wird."*
Seit Inkrafttreten des StGB im Jahre 1975 ist dieser Grundsatz im § 1 StGB verankert: *"§1(1) Eine Strafe ... darf nur wegen einer Tat verhängt werden, die unter eine ausdrückliche gesetzliche Strafdrohung fällt und schon zur Zeit ihrer Begehung mit Strafe bedroht war."*
Zu einer Abkehr von dieser für einen Rechtsstaat fundamentalen Regel kam es in Österreich lediglich unter der NS-Herrschaft, als durch § 1 der AnpassungsVO. vom 13.8.1940 (RGBl. I S. 1117) der § 2 des RStGB. eingeführt wurde: *"§ 2. Bestraft wird, wer eine Tat begeht, die das Gesetz für strafbar erklärt oder die nach dem gesunden Volksempfinden Bestrafung verdient. ..."*
 - 5 Das Erkenntnisverfahren gliedert sich wiederum in **Vorverfahren, Hauptverhandlung (HV) und Rechtsmittelverfahren**. Zwischen Vorverfahren und Hauptverhandlung wird gelegentlich ein **Zwischenverfahren** eingeschoben.
 - 6 **Peter Koller, Theorie des Rechts: Eine Einführung, Wien, Köln, Weimar, 1992, Seiten 170 ff:** Koller benennt die bei der Rechtsanwendung im Einzelfall primär auftretenden Probleme. Er unterscheidet dabei zwischen Problemen betreffend die Rechtsregeln, Problemen betreffend den Sachverhalt und Problemen betreffend die Rechtsfolgen.
Hauptprobleme der Rechtsanwendung sind das Aufsuchen der einschlägig anwendbaren Rechtsvorschriften, die Beurteilung des Zusammenhanges der insgesamt möglicherweise anwendbaren Vorschriften und die Auslegung der in Betracht kommenden Normen. *Erschwerend*, so Koller, *kommt hinzu, daß diese Probleme sich nicht einfach eines nach dem anderen lösen lassen, sondern daß sie miteinander verquickt sind.* **Hauptprobleme betreffend den Sachverhalt** sind die rechtliche Deutung und Qualifikation von Tatsachen des Lebens und [in der gerichtlichen Praxis weit im Vordergrund stehend – H.G.] das Feststellen und Beweisen solcher Tatsachen. **Man sollte ergänzend wohl darauf hinweisen, daß in der Praxis auch die Lösung der Hauptprobleme nur in Beachtung ihres wechselseitig vorhandenen Beziehungsgefüges erfolgen kann.**
 - 7 Art und Ausführlichkeit dieser Darlegungen ist von Verfahrensart zu Verfahrensart höchst unterschiedlich und darüber hinaus wohl auch von der Tatsache abhängig, ob und inwieweit die Entscheidung noch einem weiteren Rechtszug unterliegt. Schließlich spielt auch die fachliche Kompetenz der befaßten Gerichtspersonen eine bedeutende Rolle. Im Geschwornengerichtsverfahren müssen die Geschworenen, die ja alleine über die Schuldfrage entscheiden, ihren Wahrspruch überhaupt nicht begründen.
 - 8 Für die Historikerin / den Historiker, die / der über die Vorkommnisse, welche Gegenstand des Strafverfahrens waren, Nachforschungen anstellt, ist der Gerichtsakt immer eine **S a m m l u n g** verschiedenster, mitunter widersprüchlicher Quellen und nicht eine einzige Quelle. Für justizgeschichtliche Forschungsarbeit wird sich der Gerichtsakt in der Regel als **e i n e** Quelle über den Umgang von Gerichten und Staatsanwaltschaft mit bestimmten Problemen darstellen.
 - 9 In der Praxis stößt man im Akt gelegentlich auf Erklärungen der Staatsanwaltschaft zu Delikten, hinsichtlich welcher keine Anzeige aufzufinden ist. Tatsächlich reagiert die StA mit solchen Erklärungen auf Hinweise, die sich aus einer zum Akt gelangten Aussage, die in der Hauptsache einem anderen Thema galt, ergeben. Es ist dann nicht immer leicht, diese Bezugsstelle im Akt aufzufinden.
 - 10 Dieser Grundsatz, der sich sowohl aus Art. 90 Abs.(2) B-VG. als auch aus § 2 Abs.(1) StPO ergibt, verhindert, daß das Gericht von sich aus die Strafverfolgung aufnehmen oder ausdehnen kann. Ein solches Verfahren ("Inquisitionsprozeß"), in welchem die Aufgaben des Anklägers und des Richters in einer Person vereint sind, würde die für eine gerechte Entscheidungsfindung notwendige Objektivität vermissen lassen.
 - 11 *"§ 34 (1) Die Staatsanwälte haben alle strafbaren Handlungen, welche zu ihrer Kenntnis kommen ..., von Amts wegen zu verfolgen ..."*
 - 12 Nach § 34 (2) StPO kann der StA, falls dem Beschuldigten mehrere Straftaten zur Last gelegt werden, von der Verfolgung einzelner Straftaten absehen oder unter Vorbehalt späterer Verfolgung zurücktreten, wenn *"das voraussichtlich weder auf die Strafen oder sichernden Maßnahmen noch auf die mit der Verurteilung verbundenen Rechtsfolgen wesentlichen Einfluß hat;* weiters wenn *"der Beschuldigte wegen der übrigen strafbaren Handlungen an eine ausländische Behörde ausgeliefert wird und die im Inland zu erwartenden Strafen ... gegenüber denen, auf die im Ausland erkannt werden wird, nicht ins Gewicht fallen "*. Schließlich kann der Staatsanwalt *"von der Verfolgung eines im Auslande begangenen Verbrechens absehen oder zurücktreten, wenn der Täter schon im Ausland dafür gestraft worden und nicht anzunehmen ist, daß das inländische Gericht eine strengere Strafe verhängen werde"*.

- 13 Es sollte daher für die wissenschaftliche Bearbeitung von Verfahren, die auf Grund von schwer nachvollziehbaren Einstellungserklärungen der Anklagebehörde beendet wurden, die Forschertätigkeit auch auf das "Tagebuch" der Staatsanwaltschaft ausgedehnt werden.
- 14 Aus der Bindung von Gerichten und Sicherheitsbehörden an Anträge der StA ergibt sich jedoch im Falle von Vorerhebungen eine Einschränkung dieses Grundsatzes. Da die StA ebenfalls der Erforschung der materiellen Wahrheit verbunden ist, ist aus der Antragsbindung in der Regel kein Nachteil für die Wahrheitsfindung zu erwarten.
- 15 Mit dem Grundsatz der materiellen Wahrheit eng zusammen hängen Fragen der freien Beweiswürdigung sowie der Begründungspflicht von Entscheidungen, ebenso Fragen der Sicherstellung der Überprüfbarkeit von Entscheidungen.

Als Nachschlagemöglichkeit für all jene, die mit Volksgerichtsakten arbeiten, werden in den Rundbriefen jene Gesetze, die für die Tätigkeit der österreichischen Volksgerichte (1945–1955) relevant waren, abgedruckt und erläutert. Dieser Rundbrief beginnt mit § 1 Kriegsverbrechergesetz.

KRIEGSVERBRECHERGESETZ (KVG)

"Nur jene, welche aus Verachtung der Demokratie und der demokratischen Freiheiten ein Regime der Gewalttätigkeit, des Spitzeltums, der Verfolgung und Unterdrückung über unserm Volke aufgerichtet und erhalten, welche das Land in diesen abenteuerlichen Krieg gestürzt und es der Verwüstung preisgegeben haben und noch weiter preisgeben wollen, sollen auf keine Milde rechnen können. Sie werden nach demselben Ausnahmsrecht behandelt werden, das sie selbst den anderen aufgezwungen haben und jetzt auch für sich selbst für gut befinden sollen."¹

Ein Ausnahmegesetz zur effizienten Ahndung von Ausnahmekriminalität

Beim Kriegsverbrechergesetz (KVG) handelt es sich, wie aus obigem Zitat hervorgeht, um ein (rückwirkendes) Ausnahmegesetz. Ausnahmegesetzgebung und Erlassung rückwirkender strafrechtlicher Normen wurden von einigen zeitgenössischen Juristen als Sünde wider den Geist der Rechtsstaatlichkeit gebrandmarkt², von anderen hingegen als gerechtfertigt verteidigt. Vom Standpunkt der geltenden Gesetzeslage, wie sie zum Zeitpunkt der Schaffung des KVG bestand (de lege lata), waren die Gegner dieses Gesetzes eindeutig im Unrecht, denn es gab zum Zeitpunkt der Entstehung des KVG und während der ganzen Zeit seiner Geltung keine gleich- oder höherrangige Rechtsnorm, welche die Möglichkeit der Erlassung rückwirkender Strafbestimmungen verboten oder auch nur eingeschränkt hätte.³ Rechtstheoretisch war die Erlassung rückwirkender Strafbestimmungen möglich, denn "... es kann eine Rechtsnorm, die an die Bedingung eines bestimmten Verhaltens einen Zwangsakt als Sanktion knüpft, bestimmen, daß ein Mensch, der nicht *n a c h*, sondern *v o r* Setzung der Rechtsnorm ein bestimmtes Verhalten an den Tag gelegt hat, bestraft werden soll; wodurch das Verhalten als Delikt qualifiziert wird."⁴

Von dieser rechtstheoretischen Seite der Angelegenheit ist die (rechts-)ethische Dimension zu trennen. Hier lautet die Frage: War es moralisch gerechtfertigt, bestimmte (wenn auch eklatant sozialschädliche) Verhaltensweisen *r ü c k w i r k e n d* strafbar zu stellen. Ausgangspunkt für die Lösung dieser Frage ist die Betrachtung des Grundes für die Forderung nach einem Schutz vor solchen rückwirkenden Bestimmungen: Die im berechtigten Vertrauen auf eine bestehende Rechtslage Handelnden sollen in diesem Vertrauen geschützt werden. Von einem solchen berechtigten Vertrauen kann jedoch im Hinblick auf das von der NS-Gewaltherrschaft entworfene Rechtssystem, welches kriminelles Verhalten anordnete, ausdrücklich begünstigte oder zumindest stillschweigend deckte, nicht ausgegangen werden. Angesichts der Natur der vom NS-Staat ermöglichten oder angeordneten Taten hatten die Täter keinen Grund, darauf zu bauen, ihr Handeln würde auch außerhalb der damals bestehenden Unrechtsordnung und für alle Zeiten sanktionslos bleiben. Der Erlassung rückwirkender Strafbestimmungen zur Erfassung

solcher Taten stand daher kein schützenswertes "Rechtsvertrauen" der Täter entgegen. Mehr noch: Es war moralisch dringend geboten, jenen Tätern, die unter dem Schutz eines insgesamt kriminellen Machtapparates Übeltaten begangen hatten, diesen Schutz im Interesse einer gerechten Sühne rückwirkend zu entziehen.

Ähnliche Überlegungen wie für die Rückwirkung gelten auch für den beschrifteten Weg der Ausnahmegesetzgebung. Die Notwendigkeit, eine durch die nationalsozialistische Gewaltherrschaft geschaffene Ausnahmesituation und die fortwirkenden Folgen dieser Ausnahmesituation möglichst schnell, umfassend und nachhaltig zu beseitigen, rechtfertigte jedoch eine derart außergewöhnliche legislative Maßnahme. Viele gerade der schrecklichsten Untaten der NS-Zeit waren mit den Bestimmungen des geltenden Strafgesetzes nur schwer wirksam zu erfassen. Schließlich lag dem StG ein Verbrechensbegriff zu Grunde, der sich von der "Kriminalität der Mächtigen" deutlich unterschied. Ein Blick auf die justizielle Aufarbeitung der NS-Verbrechen in Deutschland, welche mit den Bestimmungen des StGB auskommen mußte, zeigt, welch bedeutendes Instrument der österreichischen Justiz im KVG zur Verfügung stand. In Verbindung mit der Zuständigkeit der Volksgerichte zur Aburteilung der Kriegsverbrechen hat sich dieses Gesetz als außerordentlich wirksames Instrument zur Ahndung der im Gesetz normierten Verbrechenstatbestände erwiesen.

Da bei Schaffung dieser Bestimmungen die Besorgnis bestand, die Regelung könnte in einzelnen Details mit der wiederhergestellten österreichischen Verfassungslage (entsprechend dem Stand vor 1934) in Widerspruch stehen, wurde das KVG – so wie auch das Verbotsgesetz (VG) – von der Provisorischen Staatsregierung als Verfassungsgesetz beschlossen: Solcherart war sichergestellt, daß die Ausnahmebestimmungen des KVG sowohl als besonderes Gesetz (*lex specialis*) als auch als zeitlich später erlassenes Gesetz (*lex posterior*) den früheren Verfassungsbestimmungen vorgingen.

Entstehung und Fortentwicklung des Gesetzes

Die erste Fassung wurde von der Provisorischen Staatsregierung am 26. Juni 1945 als "Verfassungsgesetz ... über Kriegsverbrechen und andere nationalsozialistische Untaten (Kriegsverbrechergesetz)" – StGBI. Nr. 32/1945 – beschlossen. Das Gesetz trat am 29. Juni 1945 in Kraft. Diese erste Fassung kannte die Tatbestände Kriegsverbrechen (§ 1), Kriegshetzei (§ 2), Quälereien und Mißhandlungen (§ 3), Verletzungen der Menschlichkeit und der Menschenwürde (§ 4), mißbräuchliche Bereicherung (§ 6), Denunziation (§ 7) und Hochverrat am österreichischen Volk (§ 8). Bereits am 18. Oktober 1945 beschloß die Provisorische Staatsregierung im "Verfassungsgesetz ..., betreffend eine Ergänzung des Kriegsverbrechergesetzes (Kriegsverbrechergesetznovelle)" – StGBI. Nr. 199/1945 – die Einfügung einer Bestimmung (§ 5a) betreffend den Tatbestand "Vertreibung aus der Heimat". Diese Bestimmung trat am 27. Oktober 1945 in Kraft. Für die Ahndung der angeführten Verbrechenstatbestände wurde die Zuständigkeit der Volksgerichte begründet.

Zufolge alliierter Auflage mußten alle von der Provisorischen Staatsregierung erlassenen Gesetze der neu gewählten Volksvertretung zum (Neu)Beschluß vorgelegt werden. Diese Beschlußfassung, die an sich ja bereits 1946 möglich gewesen wäre, zog sich aus den verschiedensten Gründen längere Zeit hin. Letztlich wurden dann nicht nur die Bestimmungen des KVG, sondern auch des VG und anderer Nationalsozialisten betreffender Vorschriften unter teilweiser Veränderung der ursprünglichen Gesetzestexte im "Bundesverfassungsgesetz vom 6. Februar 1947 über die Behandlung der Nationalsozialisten (Nationalsozialistengesetz)" – BGBl. Nr. 25/1947, zusammengefaßt: "kodifiziert".⁵ Die damit gegebene letztgültige Fassung des KVG wurde mit der "Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 23. Juli 1947 über die Wiederverlautbarung des Verfassungsgesetzes über Kriegsverbrechen und andere nationalsozialistische Untaten (Kriegsverbrechergesetz)" kundgemacht.

Das Ende des Engagements gegen die NS-Makrokriminalität

Nicht ganz zwei Jahre nachdem Österreich seine Souveränität wiedererlangt hatte, beschloß der Nationalrat das "Bundesverfassungsgesetz vom 14. März 1957, womit Bestimmungen des Nationalsozialistengesetzes, BGBl. Nr. 25/1947, abgeändert oder aufgehoben werden (NS-Amnestie 1957)" – BGBl.

82/1957: Durch § 13 Absatz 2 dieses Gesetzes wurde das KVG aufgehoben. Eine nach dem KVG strafbare Handlung sollte nur noch insoweit verfolgbar sein, als sie auch unter eine andere strafgesetzliche Vorschrift fiel.⁶ Die in einigen Tatbeständen des KVG "enthaltenen" Tatbestände nach dem StG waren aber wegen der besonderen Umstände ihrer Begehung meist wesentlich schwerer nachzuweisen, als die Delikte des KVG. Dies galt insbesondere für die "innere Tatseite".

In der Folge kam es daher immer häufiger zu ungerechtfertigten Freisprüchen von Tätern, die während der NS-Herrschaft Gewaltverbrechen begangen hatten.

Die einzelnen Bestimmungen des § 1 KVG

Die Besprechung der einzelnen Bestimmungen erfolgt anhand des Wortlautes des KVG 1947.

"§ 1: Kriegsverbrechen

(1) Wer in dem von den Nationalsozialisten angezettelten Kriege gegen Angehörige der Wehrmacht, der Kriegsgegner oder die Zivilbevölkerung eines mit dem Deutschen Reich im Krieg befindlichen oder von deutschen Truppen besetzten Staates oder Landes vorsätzlich eine Tat begangen oder veranlaßt hat, die den natürlichen Anforderungen der Menschlichkeit und den allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts oder des Kriegsrechts widerspricht, wird als Kriegsverbrecher bestraft.

(2) Des gleichen Verbrechens ist schuldig, wer im wirklichen oder angenommenen Interesse der Deutschen Wehrmacht oder der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft in diesem Kriege im Zusammenhang mit kriegerischen Handlungen, mit militärischen Handlungen oder mit Handlungen militärisch organisierter Verbände gegen andere Personen eine Tat begangen oder veranlaßt hat, die den natürlichen Anforderungen der Menschlichkeit widerspricht.

(3) Daß die Tat auf Befehl ausgeführt wurde, entschuldigt sie nicht.

(4) Dieses Verbrechen wird, soweit nicht die Verfolgung durch Bestimmungen internationaler Verträge, Vereinbarungen oder Verpflichtungen anders geregelt wird, mit schwerem Kerker von 10 bis 20 Jahren, wenn aber durch das Vorgehen des Täters die schwere körperliche Beschädigung einer Person oder ein größerer Vermögensschaden angerichtet wurde, mit lebenslangem schwerem Kerker, falls jedoch das Vorgehen den Tod einer Person zur Folge hatte, mit dem Tode bestraft.

(5) Wer Handlungen der in den Abs. (1) und (2) angeführten Art anbefohlen hat, ist strenger zu bestrafen als die Ausführenden. Wer derartige Befehle wiederholt erteilt hat, ist, soweit nicht nach Abs. (4) die Todesstrafe zu verhängen ist, mit lebenslangem schweren Kerker, wenn dadurch aber Handlungen der in den Abs. (1) und (2) angeführten Art in großem Umfang veranlaßt wurden, mit dem Tode zu bestrafen.

(6) Kriegsverbrecher im Sinne der Abs. (1) und (2) sind auch diejenigen Personen, die während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft in Österreich, wenn auch nur zeitweise, als Mitglieder der Reichsregierung, Hoheitsträger der NSDAP vom Kreisleiter oder Gleichgestellten aufwärts, Reichsstatthalter, Reichsverteidigungskommissare oder Führer der SS einschließlich der Waffen-SS vom Standartenführer aufwärts, tätig waren. Sie sind als Urheber und Rädelsführer dieses Verbrechens mit dem Tode zu bestrafen."

Alle im §1 KVG normierten Delikte stellen **Verbrechen** dar.

Das Gesetz unterscheidet drei Deliktsfälle:

I. Das Delikt nach Absatz 1:

A. Verbrechen (Täter) kann jedermann sein.

B. Objekt des Verbrechens sind Angehörige der (auch der deutschen) Wehrmacht, der Kriegsgegner und die Zivilbevölkerung eines von den Deutschen Truppen nur besetzten Staates oder Landes.

C. Äußere Tatseite: Tatbildlich ist die Begehung oder Veranlassung von Handlungen, die den natürlichen Anforderungen der Menschlichkeit und den allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts oder des Kriegsrechts widerspricht.

"Die natürlichen Anforderungen der Menschlichkeit" stellen einen unbestimmten Gesetzesbegriff

dar. Die Bedeutung des Begriffes muß daher aus dem allgemeinen Sprachgebrauch erschlossen werden.⁷

Heller führt zu den "**allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts oder des Kriegsrechts**" aus: *"Als allgemein anerkannte Grundsätze des Völkerrechts und Kriegsrechts sind einerseits das völkerrechtliche Gewohnheitsrecht und andererseits völkerrechtliche Vereinbarungen zu betrachten, die wenigstens zum Teil auch über den Kreis der Vertragsstaaten hinaus eine gewohnheitsrechtliche Anerkennung gefunden haben."*⁸

Die Tat hat **begangen**, der sie alleine oder mit anderen ausgeführt hat; **veranlaßt** ist die Tat von demjenigen, der sie angeordnet, zu ihr angeraten oder zu ihrer Begehung ermuntert hat.

D. Einschränkungen hinsichtlich der Tatzeit:

Die Tat mußte "in dem von den Nationalsozialisten angezettelten Kriege", also in der Zeit vom 1.9.1939 bis zum 8.5.1945, begangen worden sein. Die schon vorher (16.3.1939) erfolgte kriegerische Besetzung der "Rest-Tschechei" bleibt zeitlich außer Betracht.

E. Innere Tatseite:

Es wurde Vorsatz (bedingter Vorsatz war ausreichend)⁹ gefordert. Dieser mußte sich auf die Tat an sich und auch darauf erstrecken, daß diese den natürlichen Anforderungen der Menschlichkeit usw. widersprach.

II. Das Delikt nach Absatz 2:

A. Subjekt kann jedermann sein.

B. Objekt kann gleichfalls jedermann sein.

C. Äußere Tatseite: Tatbildlich handelt, wer im Zusammenhang mit kriegerischen Handlungen, mit militärischen Handlungen oder mit Handlungen militärisch organisierter Verbände gegen andere Personen eine Tat begangen oder veranlaßt hat, die den natürlichen Anforderungen der Menschlichkeit widerspricht.

Zum Begriff "natürliche Anforderungen der Menschlichkeit" siehe oben Pkt. I.

Kriegerische Handlungen sind Kampfhandlungen im Kriege.

Militärische Handlungen sind Handlungen außerhalb des Kampfes, wie z.B. Requirierung von Quartieren, Nahrungsmitteln etc. sowie Aushebung von Geiseln.

Militärisch organisierte Verbände waren neben der Wehrmacht und ihren Gliederungen, Polizeiverbände einschließlich der Sonderkommandos und Einsatzgruppen sowie die sog. Wehrverbände der NSDAP (SA, SS, NSKK, NSFK).

Die **Handlungen militärisch organisierter Verbände** mußten weder kriegerisch noch militärisch sein. Es geht hier vor allem um die Massenerschießungen von Juden und politischen Funktionären der KPdSU.

D. Beschränkungen hinsichtlich der Tatzeit: Wie zu Pkt. I.

E. Innere Tatseite: Vorsatz (bedingter Vorsatz genügt), der allerdings auch die Vorstellung des Täters umfassen mußte, er handle im Interesse der deutschen Wehrmacht oder der NS- Gewaltherrschaft. Ob diese Vorstellung des Täters zutreffend war oder nicht, war bedeutungslos (Argument: "im wirklichen oder angenommenen Interesse").

III. Das Delikt nach Absatz 6:

A. Subjekt sind die in Absatz 6 angeführten Mitglieder der Reichsregierung und Hoheitsträger der NSDAP vom Kreisleiter¹⁰ oder Gleichgestellten aufwärts, Reichsstatthalter, Reichsverteidigungskommissare oder Führer der SS einschließlich der Waffen-SS vom Standartenführer aufwärts.

B. Objekt sind zufolge einer unwiderlegbaren Gesetzes-Vermutung alle Opfer von Straftaten nach Abs. 1 und 2. (Argument: "Sie sind als Urheber und Rädelsführer dieses Verbrechens ... zu bestrafen.")

C. Äußere Tatseite: Das Tatbild erfüllt nur, wer in den genannten Funktionen¹¹ **tätig** war. In einer Funktion ist **tätig**, wer diese Funktion tatsächlich ausübt und nicht nur in die Funktion ernannt wurde, ohne sie auszuüben. Vice versa gilt, daß auch derjenige, der ohne ernannt zu sein, die Funktion tatsächlich ausübt, unter diese Gesetzesstelle fällt.¹² Der Nachweis des Eintrittes einer Schädigung konkreter Opfer wird nicht verlangt. Es wird jedoch im letzten Satz des Absatzes (6) als unwiderlegbare Rechts-

vermutung (praesumptio iuris ac de iure)¹³ ausgesprochen, daß die benannten Funktionsträger (wegen ihrer Stellung in der Staats- und Parteihierarchie) **Urheber und Rädelsführer** der Verbrechen nach Absatz (1) und (2) gewesen wären. **Diese Konstruktion des Tatbestandes hat einige Autoren dazu verleitet, den Tatbestand nach § 1 (6) KVG als "Formaldelikt" zu bezeichnen.**¹⁴

IV. Keine Entschuldigung wegen befehlsgemäßen Verhaltens:

Die Bestimmung des Absatz (3) stellte für das KVG einen Grundsatz klar, der im damals geltenden StG ohnehin bereits festgelegt war: § 46 lit.c StG läßt es lediglich als *Milderungsgrund* gelten, wenn der Täter " ... auf Antrieb eines Dritten, aus Furcht oder Gehorsam das Verbrechen begangen hat;" Absatz (3) schloß den Rekurs auf befehlsgemäßes Handeln ausdrücklich aus.

Davon zu unterscheiden ist allerdings der "Befehlsnotstand": § 2 lit.g StG bestimmte, daß eine Handlung dann nicht als Verbrechen zugerechnet würde, wenn "die Tat durch unwiderstehlichen Zwang ... erfolgte". Als solcher "unwiderstehlicher Zwang" konnte schon wegen der Bestimmung des § 1 (3) KVG die bloße Erteilung eines Befehls nicht gelten. Es mußte vom Befehlenden *wirklicher Zwang* ausgeübt werden, sodaß auf Seiten des Befehlsempfängers die volle Aufhebung der Willensfreiheit gegeben war.

Soweit sich die wegen Kriegsverbrechen Angeklagten damit verantworten wollten, daß sie auf Befehl gehandelt hätten, mußten sie dartun, daß sie selbst bei befehlswidrigem Verhalten unmittelbar schwerste Nachteile zu erwarten gehabt hätten. Ein solcher Nachweis konnte weder in Österreich noch in Deutschland je erbracht werden.¹⁵

V. Strafe für Ausführende (Absatz 4):

1. Grundstrafdrohung

Die Verbrechen nach Absatz 1 und 2 waren grundsätzlich mit **schwerem Kerker von 10 bis 20 Jahren** bedroht.

2. Lebenslange Freiheitsstrafe war angedroht, wenn aus dem Vorgehen des Täters die schwere körperliche Beschädigung einer Person folgte oder durch sein Verhalten größerer Vermögensschaden ange richtet wurde.

3. Falls aus dem tatbildlichen Handeln nach Absatz 1, Absatz 2 der Tod einer Person folgte, sollte die **Todesstrafe**¹⁶ verhängt werden.

Die strafe erhöhenden Umstände laut Punkt 2 und 3 stellten kein vom Vorsatz zu umfassendes Tatbestandsmerkmal dar. Es handelte sich dabei um "objektive Bedingungen erhöhter Strafbarkeit" für deren Zurechnung – im Unterschied zur heute bestehenden, in § 7 (2) StGB geschaffenen Rechtslage hinsichtlich strafsatzerhöhender Umstände – nicht einmal Fahrlässigkeit erforderlich war.¹⁷

VI. Strafe für Befehlerteiler (Absatz 5 und 6):

1. Grundsätzlich sollte der Befehlsgeber strenger bestraft werden als die Ausführenden.

2. Die Todesstrafe war für diejenigen vorgesehen, der Taten nach Absatz 1 und 2 wiederholt befohlen hat, sofern dadurch Taten nach Absatz 1 und 2 in großem Umfang veranlaßt wurden.

3. Die Funktionsträger nach Absatz (6), welche ja als Urheber und Rädelsführer der Verbrechen zu gelten hatten, waren mit dem Tode zu bestrafen.

Heinrich Gallhuber / Eva Holpfer

1 Regierungserklärung der Provisorischen Staatsregierung vom 27. April 1945. StGBI. Nr. 3/1945.

2 Unter den Gegnern des Gesetzes befanden sich vor allem Personen, welche es schon während der NS-Gewaltherrschaft an Distanz zu diesem Regime fehlen ließen, so z.B. Theodor Rittler, welcher in der NS-Zeit an der Universität Innsbruck Strafrecht lehrte und in dieser Zeit weder an den Nürnberger Gesetzen noch an der monströsen Bestimmung des § 2 RStGB etwas auszusetzen fand. (§ 2 RStGB ordnete die rückwirkende Bestrafung von Taten an, auch wenn sie nicht vom Gesetz mit Strafe bedroht waren, aber nach "gesundem Volksempfinden Bestrafung verdienten".)

- 3 Ein Verbot, rückwirkende Strafbestimmungen zu erlassen, brachte erst der Artikel 7 der (verfassungsändernden) "Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (MRK)" vom 4. November 1950, welche von Österreich am 5. August 1958 ratifiziert wurde (BGBl. Nr. 210/1958) und seither Bestandteil der österreichischen Rechtsordnung ist. Ein inhaltlich weitergehendes, aber (entgegen ursprünglicher Bestrebungen) nur einfachgesetzliches Rückwirkungsverbot statuiert seit 1.1.1975 der § 1 StGB.
- 4 Hans KELSEN, Reine Rechtslehre, 2. Auflage, Wien 1960, S. 13. – Hans Kelsen war der Schöpfer der österreichischen Verfassung.
- 5 "Kodifizierung" bedeutet die Zusammenfassung der zu einem Themenkomplex erlassenen Rechtsvorschriften mit der erkennbaren Absicht, Rechtsverhältnisse zu diesem Bereich (hier: gegenüber Nationalsozialisten und anderen wegen ihres Verhaltens während der Herrschaft des Nationalsozialismus belasteten Personen) endgültig und abschließend zu regeln.
- 6 Die Volksgerichte waren bereits mit dem "Bundesgesetz vom 20. Dezember 1955 über die Aufhebung der Volksgerichte und die Ahndung der bisher diesen Gerichten zur Aburteilung zugewiesenen Verbrechen" – BGBl. Nr. 285/1955 – aufgehoben und die Ahndung von NS-Verbrechen den Geschwornengerichten übertragen worden.
- 7 Dazu in: Das Nationalsozialistengesetz. Das Verbotsgesetz 1947. Die damit zusammenhängenden Spezialgesetze, kommentiert und herausgegeben von Dr. Ludwig Viktor HELLER, Dr. Edwin LOEBENSTEIN und Priv. Doz. Dr. Leopold WERNER, Wien 1948, S. 131 (künftig: NSG-Kommentar): *"Die Menschlichkeit erfordert, daß der Krieg human geführt wird, d. h., daß das Kriegsziel, die Kampfunfähigkeit des Gegners, ohne unnütze Grausamkeit und namentlich mit tunlichster Schonung der am Kampfe unbeteiligten zivilen Bevölkerung erstrebt wird. Insbesondere verlangt aber die Menschlichkeit die Schonung des kampfunfähig gewordenen einzelnen Kriegsgegners, der verwundeten und kranken Angehörigen der gegnerischen Wehrmacht, abgestürzter oder notgelandeter Flieger und in Seenot geratener Seeleute. Den anerkannten Grundsätzen der Menschlichkeit widersprechen daher insbesondere Zerstörungen menschlicher Wohnstätten, die durch strategische oder taktische Erwägungen nicht geboten sind, sondern bloß in der Absicht erfolgen, der feindlichen Bevölkerung Schaden und Leid zuzufügen; die Vernichtung ihres Viehstandes, ihrer Äcker, Gärten und Wälder. Alles jedoch nur dann, wenn die Vernichtungshandlungen nach militärischen Gesichtspunkten nicht unbedingt geboten sind. Hiezu gehören selbstverständlich um so mehr Handlungen, die sich gegen Leib und Leben der Bevölkerung selbst richten."*
- 8 NSG-Kommentar, a. a. O., S. 131f.: *"Solche Vereinbarungen sind:*
 1. *Die Pariser Seerechtsdeklaration vom 16. April 1856;*
 2. *die Genfer Konvention vom 22. August 1864, die durch die Genfer Konvention vom 6. Juli 1906 (Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren) novelliert wurde;*
 3. *die Petersburger Deklaration vom 29. November/Dezember 1868;*
 4. *die beiden Haager Abkommen über die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges vom 29. Juli 1864 und 18. Oktober 1907 (LKA), denen die Landkriegsordnungen (LKO) beigeschlossen sind;*
 5. *das VI. Haager Abkommen über die Behandlung der feindlichen Kauffahrteischiffe beim Ausbruch der Feindseligkeiten vom 10. Oktober 1907;*
 6. *das VII. Haager Abkommen über die Umwandlung der Kauffahrteischiffe in Kriegsschiffe vom 18. Oktober 1907;*
 7. *das VIII. Haager Abkommen über die Legung von unterseeischen selbsttätigen Kontaktminen vom 18. Oktober 1907;*
 8. *das IX. Haager Abkommen über die Beschießung durch Seestreitkräfte in Kriegszeiten vom 18. Oktober 1907;*
 9. *das X. Haager Abkommen, betreffend die Anwendung der Grundsätze des Genfer Abkommens auf den Seekrieg, vom 18. Oktober 1907;*
 10. *das Haager Abkommen über gewisse Beschränkungen in der Ausübung des Seebeuterechts im Seekrieg vom 18. Oktober 1907;*
 11. *das Genfer Protokoll über das Verbot des chemischen und bakteriologischen Krieges vom 17. Juni 1925 (Protocol concernant la prohibition d'emploi à la guerre de gaz asphyxiants toxiques ou similaires et de moyens bactériologiques);*
 12. *das Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde vom 27. Juli 1929;*
 13. *das Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen vom 24. Juli 1929;*
 14. *das Londoner Protokoll vom 6. November 1936 über die Regeln der Unterseebootkriegführung."*
- 9 Mit (direktem) Vorsatz handelt, wer den Eintritt des verpönten Erfolges verwirklichen will. Mit bedingtem Vorsatz handelt hingegen derjenige, der den Eintritt des verpönten Erfolges ernsthaft für möglich hält und sich mit diesem Umstand innerlich positiv auseinandersetzt. Diese Definition entspricht dem gegenwärtigen Stand von Lehre und Rechtsprechung. In den Jahren 1945 bis 1974 wurde in Lehre und Rechtsprechung der bedingte Vorsatz regelmäßig so definiert, daß der Handelnde den Eintritt des verpönten Erfolges billigend in Kauf nehmen mußte.
- 10 In der ursprünglichen Fassung des KVG (StGBI. Nr. 32/1945): vom Gauleiter aufwärts.
- 11 Nähere Bestimmungen über die Funktionäre der NSDAP sowie ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände enthalten:
 Das Organisationsbuch der NSDAP, 5. Auflage, München 1938.
 LING Anton, Die Verwaltung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, München 1939.
 JOHANNY Carl/ REDELBERGER Oskar, Volk, Partei, Reich. Berlin, Leipzig, Wien 1941.
- 12 Dies wurde vom OGH wiederholt in Entscheidungen zum Ausdruck gebracht, so z.B. am 25.7.1946 zu 4 Os 2/46, Österreichische Juristen-Zeitung (ÖJZ) 1946, S. 470.

- 13 Zweck solcher Rechtsvermutungen ist es, einen unwiderlegbaren Zusammenhang zwischen Tatsachen festzuschreiben. Es wird dadurch im Wege von Normen die Beweisführung betreffend das deliktische Verhalten von Personen, vom Nachweis dieses Verhaltens selbst hin zu einem Sachverhalt verlegt, der einerseits leichter zu erweisen ist und andererseits – nach Ansicht des Gesetzgebers – einen zwingenden Rückschluß auf das eigentliche deliktische Verhalten zuläßt.
- 14 **Die Wortwahl "Formaldelikt" ist bemerkenswert und sagt mehr über diejenigen aus, welche diesen Begriff verwendeten als über das Delikt:** In der Rechtswissenschaft unterscheidet man unter anderem, und zwar im Hinblick auf die Erfolgsvoraussetzungen für die Delikt*vollendung* zwischen **Erfolgsdelikten** und **Tätigkeitsdelikten**. Weniger gebräuchlich, weil von geringerer Aussagekraft für den damit gemeinten Sachverhalt, sind die Bezeichnungen **Materialdelikte** und **Formaldelikte**. Bei den Erfolgsdelikten liegt Delikt*vollendung* erst vor, wenn das tatbildmäßige Verhalten zu einem im Tatbild beschriebenen *Erfolg am Tatobjekt* geführt hat. Bis dahin liegt allenfalls Versuch vor. Bei den Tätigkeitsdelikten ist hingegen das Delikt bereits mit Begehung der tatbildmäßigen Handlung vollendet, ohne daß es des Eintrittes eines über diese Handlung noch hinausgehenden Erfolges bedürfte. (Solche Tätigkeitsdelikte sind heute etwa die "falsche Beweisaussage vor Gericht" nach § 288 StGB oder die "Unterschlagung" nach § 134 StGB. Bei beiden Delikten handelt es sich um "handfeste" Straftaten, die mit mehrjährigen Freiheitsstrafen bedroht sind. – Mit der landläufigen Vorstellung, welche Personen, die mit der strafrechtlichen Terminologie nicht so vertraut sind, von einem "Formal"-Delikt haben, hat dieses Delinquenz wenig zu tun.)
Das Delikt nach § 1 (6) KVG ist eher als Erfolgsdelikt zu qualifizieren denn als Tätigkeitsdelikt. Der Gesetzgeber geht bei Tätigkeitsdelikten nur davon aus, daß die kriminalisierte Tätigkeit *typischerweise* zur Beeinträchtigung der Tatobjekte bzw. der geschützten Rechtsgüter führt. Im Fall des § 1 Abs. 6 KVG hat er hingegen unwiderleglich festgestellt, daß die Beeinträchtigung der Opfer und die Verletzung der geschützten Rechtsgüter, also ein "E r f o l g", *tatsächlich* eingetreten ist. Aber selbst wenn man sich diesen Überlegungen nicht anschließen will und das Delikt, nämlich die führende Tätigkeit für das NS-Regime, "nur" als Tätigkeitsdelikt sehen will, erscheint die ausschließliche Verwendung des Begriffes "*Formaldelikt*" anstelle des aussagekräftigeren "*Tätigkeitsdelikts*" durchaus tendenziös im Sinne einer Verharmlosung des mit der Höchststrafe bedrohten Tatbestandes und damit auch im Sinne einer Diskreditierung des Gesetzes.
- 15 Näheres zum "Befehlsnotstand" siehe: BUCHHEIM, Hans, Befehl und Gehorsam [Schriftliches Sachverständigengutachten "Das Problem des Befehlsnotstandes bei den vom nationalsozialistischen Regime befohlenen Verbrechen in historischer Sicht" für den "Auschwitzprozeß", vor Gericht am 2. Juli 1964 auszugsweise mündlich vorgetragen], S. 275-380, in: BUCHHEIM, Hans, JACOBSEN, Hans-Adolf, KRAUSNICK, Helmut: Anatomie des SS-Staates, Band 1, Olten und Freiburg im Breisgau 1965. JÄGER, Herbert, Verbrechen unter totalitärer Herrschaft. Studien zur nationalsozialistischen Gewaltkriminalität, Olten und Freiburg im Breisgau 1967, S. 81-159.
- 16 Dazu SERINI, Eugen, Entwicklung des Strafrechtes, S. 112, in: WEINZIERL, Erika, SKALNIK, Kurt (Hrsg.), Österreich, Die Zweite Republik, Band 2, Graz-Wien-Köln 1972, S. 109-134: Durch befristete Bundesverfassungsgesetze war nach Kriegsende die Todesstrafe auch im ordentlichen Verfahren für zulässig erklärt worden; mit Ablauf des letzten dieser Bundesverfassungsgesetze am 30. Juni 1950 (BGBl. Nr. 100/1948) wurde die Abschaffung der Todesstrafe durch die Verfassung wieder wirksam.
Durch ein weiteres Gesetz (BGBl. Nr. 130/1950) mußte daher bestimmt werden, daß die Strafe des lebenslangen schweren Kerkers an die Stelle der vom Gesetz angedrohten Todesstrafe tritt. In der Volksgerichtsbarkeit blieb die Todesstrafe zwar bis 1955 bestehen, ist de facto nach 1948 aber nicht mehr verhängt worden.
- 17 Schon aus diesem Grunde war – wie der Oberste Gerichtshof (OGH) ausgesprochen hat – die zu Kriegszeit erfolgte Ermordung eines polnischen Zwangsarbeiters in ihrem Unrechtsgehalt nicht durch Unterstellung unter § 1 Absatz 1 KVG erschöpft, sondern erst durch den zusätzlichen Schuldspruch wegen Mordes (§ 134 StG). Zu den weiteren Gründen siehe: Wilhelm GRÖSSWANG, Ist Idealkonkurrenz zwischen Mord (§ 134 StG) und dem Verbrechen nach § 1 KVG möglich?, in: ÖJZ, Jg. 3/1948, S. 199-201.



Redaktionsschluß

für die Beiträge des nächsten Rundbriefes ist der 15. November 1999

Pf. 298 • 1013 Wien • Fax: 315 49 49 • E-Mail: a8400293@unet.univie.ac.at



Die Historikerkommission

Mit Beschluß vom 1. Oktober 1998 hat die Bundesregierung den gemeinsamen Vortrag des Bundeskanzlers und des Vizekanzlers zur Einsetzung einer weisungsfreien und unabhängigen Kommission zur Kenntnis genommen, der da lautete:

Am 29. September 1998 haben Bundeskanzler Mag. Viktor Klima, Vizekanzler Dr. Wolfgang Schüssel, Nationalratspräsident Dr. Heinz Fischer und der Zweite Nationalratspräsident Dr. Neisser volle Übereinstimmung über die weitere Vorgangsweise bei der Einsetzung einer weisungsfreien und unabhängigen Kommission erzielt.

Diese Kommission der Republik Österreich wird vom Bundeskanzler, dem Vizekanzler, dem Präsidenten des Nationalrates und dem Präsidenten des Bundesrates gemeinsam eingesetzt und in deren Auftrag tätig werden.

Das Mandat der Kommission lautet: den gesamten Komplex »Vermögensentzug auf dem Gebiet der Republik Österreich während der NS-Zeit sowie Rückstellungen bzw. Entschädigungen (sowie wirtschaftliche und soziale Leistungen) der Republik Österreich ab 1945« zu erforschen und darüber zu berichten.

Die Kommission wird aus insgesamt 6 Mitgliedern bestehen. Sie wird unter dem Vorsitz des Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes, Univ.-Prof. Dr. Clemens Jabloner, stehen. Außerdem gehören der Kommission der Generaldirektor des Österreichischen Staatsarchives, Hon.-Prof. Dr. Lorenz Mikoletzky, ein international anerkannter ausländischer Experte sowie 3 österreichische Wissenschaftler an.

Die Bestellung der ausländischen Experten sowie der drei österreichischen Wissenschaftler erfolgt durch den Bundeskanzler, den Vizekanzler, den Präsidenten des Nationalrates und des Bundesrates.

Das Institut »Yad Vashem« (Jerusalem), das Holocaust Memorial Museum (Washington D.C.) und Herr Simon Wiesenthal werden zur Erstattung eines gemeinsamen Dreivorschlages für einen international anerkannten ausländischen Experten eingeladen.

Die Vorstände der Institute für Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Universitäten Wien, Linz, Innsbruck und Graz sowie der Vorstand des Instituts für Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Wirtschaftsuniversität in Wien werden zur Erstattung eines gemeinsamen Zweivorschlages für einen österreichischen Wirtschafts- und Sozialhistoriker eingeladen.

Die Vorstände der Institute für Zeitgeschichte der Universitäten Wien, Linz und Innsbruck, der Vorstand des Instituts für Geschichte der Universität Salzburg, der Leiter der Abteilung Zeitgeschichte des Instituts für Geschichte der Universität Klagenfurt, der Leiter der Abteilung Allgemeine Geschichte des Instituts für Geschichte der Universität Graz sowie die Leiter des Boltzmann-Instituts für Kriegsfolgenforschung und des Dokumentationsarchives des österreichischen Widerstandes werden zur Erstattung eines gemeinsamen Vierervorschlages für zwei österreichische Experten der Zeitgeschichte eingeladen.

Die Erstattung dieser Vorschläge soll innerhalb von zwei Wochen erfolgen.

Die Kommission wird eingeladen, innerhalb von 3 Monaten nach deren Konstituierung ein Arbeitsprogramm auszuarbeiten, sowie Vorschläge für die Arbeitsweise, für die organisatorischen Erfordernisse, den zeitlichen Rahmen und das Budget zu erstatten. Die Budgetierung der Kommission erfolgt sodann im Parlamentsbudget.

Das Sekretariat der Kommission wird beim Österreichischen Staatsarchiv eingerichtet.

Damit ist ein weiterer wesentlicher Schritt für eine objektive, transparente, unabhängige und umfassende Aufarbeitung eines der schmerzlichsten Kapitel unserer Geschichte in die Wege geleitet.

Wir stellen daher den A n t r a g , die Bundesregierung wolle den obigen Bericht zustimmend zur Kenntnis nehmen. 1. Oktober 1998. KLIMA - SCHÜSSEL.

Nach Durchführung des Vorschlags- und Bestellungsverfahrens fand die konstituierende Sitzung der im folgenden als »Historikerkommission« bezeichneten Kommission am 26. November 1998 statt. Mitglieder der Kommission waren zu diesem Zeitpunkt:

Präsident des Verwaltungsgerichtshofes ao. Univ.-Prof. Dr. Clemens JABLONER (Vorsitzender), Wien,

Mag. Dr. Brigitte BAILER-GALANDA, Wien, Dr. Avraham BARKAI, Kibutz Lehabath Habashan, Israel, Gen.-Dir. Hon.-Prof. Dr. Lorenz MIKOLETZKY, Wien, Dr. Bertrand PERZ, Wien, o. Univ.-Prof. Dr. Roman SANDGRUBER, Linz.

Diese »Historikerkommission« trat in ihrer konstituierenden Sitzung zusammen, gab sich eine Geschäftsordnung und legte den Arbeitsplan für die folgenden Monate fest. Dieser, das war den Mitgliedern von Anfang an klar, konnte nicht ohne Beiziehung ständiger Experten bewältigt werden, in welchen Tätigkeitsbereich ab der zweiten Sitzung ao. Univ.-Prof. Dr. Georg GRAF, M.A., Salzburg, Univ.-Prof. Dr. Karl STUHLPFARRER, Wien, und Prof. Dr. Alice TEICHOVA, FRHS, C.Sc., Cambridge, Großbritannien, zugezogen wurden.

Bei insgesamt zehn Zusammenkünften der Kommissionsmitglieder wurde der im Ministerratsvertrag gesetzte Zeitrahmen der geforderten drei Monate zur Ausarbeitung des Arbeitsprogrammes eingehalten, und dieses konnte am 17. März 1999 den »Auftraggebern« und der Öffentlichkeit präsentiert werden. Es umfaßte Feststellungen zum »Vermögensentzug während der nationalsozialistischen Herrschaft auf dem Gebiet der Republik Österreich«, zu den »Forschungsfeldern zu Vermögensentschädigung und Restitution«, zum Quellenbestand, zu den Methoden der Forschung und listete vor allem die durch die weitere Arbeit zu erstellenden Forschungsprojekte und Gutachten auf.

Die nach Meinung vieler viel zu spät eingerichtete Historikerkommission steht vor vielen zu bewältigenden Aufgaben und ist sich dieser Probleme bewußt, weiß aber auch im Rahmen des historischen Auftrages, daß hier eine Chance besteht, die »Vergangenheit« Österreichs in Details zu erforschen, wie dies bislang noch nicht geschehen ist. Es geht nicht um Einzelprobleme, es geht darum, das durch die Nationalsozialisten hervorgerufene Elend auszuleuchten. Der Vorsitzende der Historikerkommission, Präsident Univ.-Prof. Dr. Clemens Jabloner, sprach es anlässlich der Pressekonferenz aus, als er meinte, daß vor allem das Schicksal der kleinen Leute Anliegen der Forschung sein sollte. Dabei kann nicht alles gleich detailliert untersucht werden, es wird auch nicht »Gericht gehalten«, es sollen möglichst vollständig der »Vermögensentzug« und die »Rückstellung und Entschädigung« eine Darstellung erfahren.

Diese großen Themenbereiche, die in der Folge zur Mitarbeiterwerbung ausgeschrieben wurden, sind ihrerseits unter anderem wieder unterteilt in die Bereiche Arisierung (z.B. Immobilien; Geldvermögen; die Zentralstelle für Jüdische Auswanderung als Beraubungsinstitution; Gildemeister-Aktion), Nationale Minderheiten (z.B. Slowenen und Sloweninnen; Roma und Sinti), Politisch Verfolgte, Katholische Kirche, Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände sowie Zwangsarbeit, aber auch etwa die Analyse der praktischen Vollziehung des einschlägigen Sozialrechts und die juristische und außenpolitische Analyse der völkerrechtlichen Aspekte der Rückstellungs- und Entschädigungs-gesetzgebung.

Lorenz Mikoletzky

!! Bitte

Die Arbeiten unserer beiden gemeinnützigen Vereine werden ausschließlich durch ehrenamtliche MitarbeiterInnen durchgeführt, zusätzlich haben wir die Möglichkeit, auf die Infrastruktur und auf verschiedene Sachspenden befreundeter Institutionen zurückzugreifen. Da wir noch keinerlei Subventionen erhalten können, übersteigen die regelmäßigen Ausgaben (Aussendungen, Gebühren usw.) dennoch unsere Vereinsbudgets. Die Vereine sind daher einerseits auf die Mitgliedsbeiträge angewiesen, zudem sind Spenden in jeder Höhe eine große Hilfe für die Vereinstätigkeit.

Wir ersuchen Sie, Ihre Spende auf folgende Konten zu überweisen:

Verein zu Erforschung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen Bank Austria 660 502 303

Verein zur Förderung justizgeschichtlicher Forschungen Bank Austria 660 501 909

Spenden !!

Der Rundbrief bietet die Möglichkeit, einschlägige Arbeiten zu nationalsozialistischen Gewaltverbrechen sowie justizgeschichtliche Arbeiten und solche, die Justizakten zur Quellengrundlage haben, vorzustellen.

Martin F. Polaschek: "Im Namen der Republik Österreich!" Die Volksgerichte in der Steiermark 1945 bis 1955. (= Veröffentlichungen des Steiermärkischen Landesarchives Bd. 23), Graz 1998, 312 Seiten, zahlreiche Faksimiles und Abbildungen; öS 260,-

Obwohl viele Menschen unter der NS-Diktatur gelitten hatten, kam es nach dem Untergang des Dritten Reiches in Österreich zu keiner "Revolution", zu keiner "großen Abrechnung". Die alliierten Truppen, die im Frühjahr 1945 das Land besetzten, waren bemüht, rasch Ruhe und Ordnung herzustellen, Racheaktionen gegen Nationalsozialisten blieben in der Minderzahl. Nachdem etwa ab Juni 1945 die erste Phase des Umbruchs überstanden und einigermaßen geordnete Verhältnisse wiederhergestellt worden waren, kam es zu einem vielschichtigen Prozeß der "Entnazifizierung", in dem sowohl die Besatzungsbehörden als auch österreichische Stellen tätig waren. Zu dieser gehörte auch die strafrechtliche Verfolgung jener, die sich aktiv an der NS-Herrschaft beteiligt beziehungsweise in Ausnutzung dieses Systems anderen Menschen Unrecht zugefügt hatten, im Rahmen der zu diesem Zwecke geschaffenen Volksgerichtsbarkeit. Wenn auch mit dem Verbotsgesetz und dem Kriegsverbrechergesetz verhältnismäßig rasch die strafrechtlichen Voraussetzungen für eine "Abrechnung" mit der NS-Herrschaft geschaffen worden waren, gab es doch große Schwierigkeiten bei der Umsetzung. Das Volksgericht Wien, das sich in der sowjetischen Besatzungszone befand, konnte seine Tä-

tigkeit bereits im August 1945 aufnehmen, während die für die Steiermark und Kärnten zuständige britische Besatzungsmacht die beiden Gesetze erst mit 30. Jänner 1946 in Kraft treten ließ. So fand die erste Volksgerichtsverhandlung in Graz erst am 20. März 1946 statt, in Leoben am 17. April.

Der erste Straftakt, der sich im Grazer Landesgericht für Strafsachen auf einen Volksgerichtsfall bezieht, wurde – nachdem die Gerichte nach dem russischen Einmarsch vorerst geschlossen worden waren – am 27. Juni 1945 angelegt. Einen Eindruck von den damaligen Schwierigkeiten vermittelt der Bericht des provisorischen Leiters des Landesgerichtes für Strafsachen, Dr. Arthur Wolff, an das Oberlandesgerichtspräsidium vom 31. Juli 1945. Daraus ist zu entnehmen, daß das Amtsgelände in der Conrad-von-Hötendorfstraße nach der Räumung durch die Russen am 16. Juli 1945 erst einer gründlichen Reinigung unterzogen werden mußte, die eine Woche dauerte. Der Personalstand umfaßte fünfzehn Richter und 29 Beamte und Angestellte der Geschäftsstelle, von den Verhandlungssälen waren nur zwei benützbar, zwei weitere wurden zu diesem Zeitpunkt gerade wiederhergestellt.

Nach der Übernahme der Besatzungszone durch die Bri-

ten wurden die Gerichte wiederum geschlossen, sie nahmen erst im Oktober 1945 ihre Tätigkeit offiziell wieder auf. Da das Kriegsverbrecher- und Verbotsgesetz nach der Übernahme der Zone durch die Briten in der Steiermark nicht mehr Rechtskraft hatten, behalf man sich, indem die Voruntersuchungen auf entsprechende Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes "umgeleitet" wurden. Ein weit-aus größeres Hemmnis bedeutete aber der Personalmangel aufgrund der Entlassung zahlreicher nationalsozialistisch belasteter Richter, was insbesondere die Strafgerichte traf, da man für diesen sensiblen Bereich Richter mit möglichst wenig Bezug zum NS-System einsetzen wollte. So mußten bereits Ende November vier Richter des Landes- sowie des Bezirksgerichtes für Zivilrechtssachen dem Straflandesgericht zur zeitweiligen Unterstützung zugeteilt werden. Der große Arbeitsaufwand, den die Volksgerichtsbarkeit für die ohnehin schlecht ausgestatteten Gerichte bedeuteten, wird deutlich, wenn man die Anzahl der anhängigen Strafsachen, den Neuanfall und die Erledigungen miteinander vergleicht. So waren im ersten Halbjahr 1946 am Grazer Landesgericht für Strafsachen von 24 Richtern über 6.700 Geschäftsstücke erledigt worden! Da der Neuanfall die Anzahl der

Erledigungen jedoch weit überstieg, waren im Dezember 1946 bereits rund 2.000 "politische" Strafsachen anhängig, was sich bis zum Juli 1947 auf 3.000 steigerte! Erst ab diesem Zeitpunkt kam es zu einem leichten Absinken des Rückstandes, der im Dezember 1947 immerhin noch rund 2.200 anhängige Strafsachen betrug. Zum selben Zeitpunkt waren in Leoben noch weitere 1.100 "politische" Strafsachen anhängig. Die genannten Zahlen dürfen jedoch nur vorsichtig bewertet werden. Sie können uns keinen Aufschluß über die tatsächliche Effizienz der Volksgerichte und deren Akzeptanz in der Bevölkerung geben. Sehr wohl zeigen sie uns, daß die Justiz zumindest in den ersten Jahren sehr viele Volksgerichtsfälle zu behandeln hatte, die neben der ohnehin großen Zahl zu erledigender Strafsachen einen unverhältnismäßig hohen Anteil am Aufgabenbereich der Gerichte einnahmen. In Anbetracht der schlechten Rahmenbedingungen stellt sich die Frage, wie weit Einstellungen oder Verzögerungen von Verfahren wie auch (allfällige) "Fehlurteile" der Volksgerichtsbarkeit an sich beziehungsweise den beteiligten ermittelnden Behörden, Staatsanwälten, Berufs- und Laienrichtern zur Last gelegt werden können. Zu relativieren ist auch die Höhe der verhängten Strafen beziehungsweise die tatsächlich verbrachte Zeit im Gefängnis. In die Strafe wurde die Zeit der Untersuchungshaft eingerechnet, die in Internierungslagern verbrachte Zeit dann, wenn dieser eine Verfolgungshandlung durch österreichische Behörden vorangegangen war. Nachdem diese Internierungszeiten zum Teil re-

lativ lang waren, kamen viele Verurteilte schon am Tag der Verkündung des Urteiles frei. Längere Freiheitsstrafen wurden zumeist nach zwei Dritteln der verbüßten Strafe (auch hier wieder unter Einrechnung der Untersuchungshaft und Internierungszeit) aufgrund einer Begnadigung durch den Bundespräsidenten bedingt nachgelassen. Bedingte Entlassungen waren jedoch bei "normalen" Verurteilungen ebenso der Fall wie etwa bei jenen durch britische Militärgerichte. Eine Bewertung der Volksgerichtsbarkeit in der Steiermark, geschweige denn der in Österreich, ist beim derzeitigen Stand der Forschung nur in Ansätzen möglich. Studien über das Volksgericht Graz sind bislang nur vereinzelt erfolgt, die Verfahren vor den Leobener Senaten blieben von der Wissenschaft völlig unbeachtet. Eine eingehende Aufarbeitung des Materials konnte und sollte auch im Rahmen meiner Arbeit nicht erfolgen. Vielmehr war es meine Intention, anhand ausgewählter Verfahren die Tätigkeit der Volksgerichte in der Steiermark zu veranschaulichen, ohne jedoch daraus Schlüsse auf deren Tätigkeit im Gesamten ziehen zu wollen. Mir lag daran, den Ablauf der Verfahren, aber auch die Rahmenbedingungen darzustellen, unter denen sie stattfanden.

Die von mir gewählte Einteilung der Beispiele richtet sich grob nach den Deliktgruppen des Verbots- und Kriegsverbrechergesetzes, nimmt aber zum Teil auf "Tätergruppen" Bezug. So setzt sich ein eigener Abschnitt mit der Frage der "Abrechnung" mit der NS-Justiz, insbesondere dem Verfahren gegen den ehemaligen OLG-Präsi-

denten Friedrich Meldt auseinander. Bei den Verfahren nach § 11 VG beschreibe ich die "Mitläufer" sowie Angehörigen der österreichischen Legion in eigenen Teilkapiteln. Einen eigenen Komplex bilden die Prozesse wegen nationalsozialistischer Wiederbetätigung, an deren eingehenderer Erforschung ich derzeit arbeite.

Neben der Beschreibung einzelner Fälle – die Bandbreite reicht von hochrangigen NS-Funktionären und Gewaltverbrechern über geringe Strafen beispielsweise wegen Denunziation hin zu Freisprüchen und eingestellten Verfahren – habe ich mich auch mit methodischen Fragen beschäftigt. Die große Zahl des vorhandenen Materials bietet immerhin die Möglichkeit, verschiedensten Fragen im Zusammenhang mit dem Ablauf, dem Inhalt und den Konsequenzen von Strafverfahren nachzugehen. Die Volksgerichtsakten sind aber nicht nur als justizgeschichtliche Quelle von Bedeutung. So fanden sich in den Akten beispielsweise Abschriften von Sondergerichtsurteilen, Augenzeugenberichte zum "Anschluß" oder bisher unbekannte Photos vom Brand der Grazer Synagoge im November 1938! Ich denke, daß gerade die Vielzahl und Anschaulichkeit der angesprochenen Themen eine der Stärken dieser Arbeit ist, zusammen mit den zahlreichen Faksimiles, die durch das Einscannen eine hohe Bildqualität aufweisen. Ich möchte aber nicht verhehlen, daß ich anfänglich Bedenken hatte, die Arbeit in dieser Form vorzulegen. Die kursorische Beschreibung einzelner Verfahren zwang zu zahlreichen Kürzungen und Auslas-

sungen, sodaß der Eindruck, den die Leserin / der Leser von einem Fall gewinnt, verfälscht sein kann. Es war außerdem nicht meine Absicht, Menschen (nochmals) vor Gericht zu stellen. Eine Beschreibung der

Volksgerechtigbarkeit erschien mir aber nur dann sinnvoll und für einen weiteren Kreis von Interessierten zugänglich, indem einzelne Fälle als Beispiel herausgegriffen wurden. So läßt sich ein plastisches und nach-

vollziehbares Bild gewinnen; erst die Auseinandersetzung mit den Betroffenen macht das angewendete Recht verständlich.

Martin F. Polaschek

Eva Holpfer: Der Umgang der burgenländischen Nachkriegsgesellschaft mit NS-Verbrechen bis 1955 am Beispiel der wegen der Massaker von Deutsch-Schützen und Rechnitz geführten Volksgerichtsprozesse

(Dipl. Wien 1998, vorgelegt am Institut für Politikwissenschaft der Universität Wien bei Univ.-Prof. Dr. Emmerich Tálos)

Die Verdrängung der nationalsozialistischen Vergangenheit von politischer und öffentlicher Seite verstärkte sich im Laufe der Jahre, und die Theorie von Österreich als erstem Opfer des NS-Regimes wurde geradezu verinnerlicht. Hauptziel der Arbeit war daher, ausgehend von der Sondergerichtsform der Volksgerechtigbarkeit, den Umgang mit der nationalsozialistischen Vergangenheit im Burgenland in den unmittelbaren Nachkriegsjahren von politischer (Parteien) aber auch gesellschaftlicher Seite (Bevölkerung) zu untersuchen und grundlegende Tendenzen festzuhalten. Die Darlegung eines ausführlichen geschichtlichen Hintergrundes erwies sich dabei als unerlässlich, da vor allem die von den burgenländischen Parteien in der Zweiten Republik gesetzten politischen Prioritäten nicht losgelöst von der Aufteilung des Burgenlandes während der NS-Zeit gesehen werden können. Der sofort nach der Annexion Österreichs einsetzenden und bald "abgeschlossenen" Vertreibung der burgenländischen Juden wurde insofern Bedeutung für den Umgang mit der nationalsozialistischen Vergangenheit im Burgenland der

Zweiten Republik beigegeben, als durch das Fehlen von Überlebenden und ZeugInnen die Ausgangsbasis für eine gezielte Aufarbeitung dieser Zeit von vornherein denkbar ungünstig, für ein Verdrängen und Vergessen dafür umso geeigneter war.

Im Mittelpunkt stehen jedoch die wegen der Ermordung von ungarisch-jüdischen Zwangsarbeitern im Zuge des "Südostwallbaus" zu Kriegsende in Deutsch-Schützen und Rechnitz geführten Volksgerichtsprozesse. Diesen wurden die justiziellen Voraussetzungen für die gerichtliche Verfolgung der nationalsozialistischen Gewaltverbrechen und somit auch die vom Gesetz zur Verfügung gestellten Instrumente zur Ahndung derselben, miteinschließend Amnestien und Amnestiebestimmungen sowie die Auflösung der Volksgerichte im Jahre 1955, vorangestellt. Anhand der Gerichtsakten wurde nicht nur der Verlauf des jeweiligen Verfahrens, sondern auch die Haltung des "Menschen von nebenan" untersucht, und zwar in Form der diversen Unterstützungserklärungen, Leumundschreiben, vor allem aber auch der ZeugInnenenaussagen. Kurz angeschnitten wurde in diesem

Zusammenhang auch das "Phänomen Rechnitz", welches in der Intensität der Verdrängung des Massakers durch die Verdächtigen und die Bevölkerung besteht. Am ehesten kann es wohl durch die erfolgreich durchgeführte Einschüchterung der Ortsbevölkerung erklärt werden, welche bis hin zur Ermordung zweier vermutlicher Tatzeugen im Jahre 1946 ging.

Hinsichtlich der Stellungnahmen seitens der Parteien im Burgenland zu Volksgerechtigbarkeit und Entnazifizierung wurden die einzelnen Parteizeitungen der Jahre 1945 bis 1955 sowie die stenographischen Protokolle der Sitzungen des burgenländischen Landtages (ebenfalls im Zeitraum 1945 bis 1955) als Quellen herangezogen. Besonderes Augenmerk wurde dabei auf den Wahlkampf des Jahres 1949 und damit zusammenhängend auf die Gründung des VdU gelegt, da in diesem Jahr im Gegensatz zu den Novemberwahlen 1945 die ehemaligen NSDAP-Mitglieder wieder wahlberechtigt waren.

Der Umgang mit bzw. die Verdrängung der nationalsozialistischen Vergangenheit lief auf den vier Ebenen Bundespolitik, Gerichtsbarkeit, Landespolitik

(Haltung der drei burgenländischen politischen Parteien) und Öffentlichkeit analog zueinander: War in den Jahren nach Kriegsende noch das Bemühen erkennbar, das NS-Regime und seine Verbrechen aufzuarbeiten, ist ab 1947 die Tendenz der Verharmlosung, des "Vergessens" erkennbar. Die Gerichtsurteile der untersuchten Verfahren geben diese Entwicklungstendenz nur allzugut wieder:

Wurden unmittelbar nach Kriegsende im wegen des Massakers von Deutsch-Schützen geführten Verfahren die Mittäter, die zum Zeitpunkt der Tat erst 17 Jahre alt geworden waren, verurteilt¹, wurde der Haupttäter 10 Jahre später freigesprochen². Auch in den Verfahren wegen der Morde von Rechnitz kamen die Haupttäter ungeschoren davon³; ein Teil von ihnen konnte nie ausge-

forscht werden, und der ehemalige Kreisleiter von Oberwart, Eduard Nicka, wurde nur wegen Illegalität und Zugehörigkeit zur SA im Rang eines Obersturmbannführers verurteilt⁴.

Eva Holpfer

¹ LG Wien Vg 2d Vr 2059/45.

² LG Wien Vg 8e Vr 661/55 und LG Wien 20a Vr 661/55.

³ LG Wien Vg 12 Vr 2832/45.

⁴ LG Wien Vg 11d Vr 190/48.

"Der Beginn des ersten Weltkrieges in der Steiermark: Massenhysterie und die Verfolgung slowenischer Steirer"

Projektantrag beim Fonds zur Förderung wissenschaftlicher Forschung

Die Erforschung der innenpolitischen Vorgänge in der österreichisch-ungarischen Monarchie während des 1. Weltkrieges steckt noch immer in den Anfängen. Für das damalige Kronland Steiermark, zu dem bis 1918 die mehrheitlich von Slowenen bewohnte Untersteiermark gehörte, liegt keine Gesamtdarstellung vor. Gleich bei Kriegsbeginn ereigneten sich in der Steiermark dramatische Vorkommnisse, die heute völlig in Vergessenheit geraten und nicht einmal von der slowenischen, geschweige denn der österreichischen Historiografie systematisch aufgearbeitet worden sind. Durch die seit langem andauernden nationalen Spannungen zwischen deutschsprachigen und slowenischen Steirern begünstigt, kam es unmittelbar nach dem Attentat von Sarajewo (28. 6. 1914) zu einer Flut von Anzeigen gegen Slowenen, denen pauschal Kollaboration mit dem serbischen Gegner vorgeworfen wurde. In der Folge wurden, z. T. aufgrund haltloser Anschuldigungen, mehrere Hundert Personen verhaftet.

Während die Masse einige Monate später freigelassen wurde, wurde ein kleinerer Teil wegen "serbophiler Propaganda" und ähnlicher Delikte zu mehrmonatigen Kerkerstrafen verurteilt. Besonders betroffen war die als Wortführer des südslawischen Gedankens suspekten Intelligenz (Geistliche und Lehrer). Seit dem Wiedereintritt des Reichsrates (Mai 1917) bildete diese Verhaftungswelle den Gegenstand zahlreicher parlamentarischer Interpellationen, die in der Einsetzung zweier Untersuchungskommissionen gipfelten, welche die betroffenen Landesteile (neben der Steiermark auch Kärnten und Krain) bereisten. Ihre – das Vorbringen der slowenischen Interpellanten auf weiten Strecken bestätigenden – Berichte verschwanden in den Aktenstränken. Über die Verfolgung slowenischer Steirer ist im Wiener Kriegsarchiv, im steiermärkischen Landesarchiv in Graz sowie in den Stadtarchiven Marburg, Cilli und Pettau umfangreiches Material erhalten: Akten der Gerichte und Staats-

anwaltschaften, der Gendarmarie, der Bezirkshauptmannschaften, Listen von Verdächtigen und Verhafteten etc. So befinden sich etwa große Teile der Akten des Landwehrdivisionsgerichtes Graz, welches seit Ende Juli 1914 auch für "politische" Vergehen von Zivilpersonen zuständig war, im Wiener Kriegsarchiv. Die Regionalarchive in Marburg/Maribor, Cilli/Celje und Pettau/Ptuj bewahren überraschend umfangreiche Akten der dortigen Gerichte und Staatsanwaltschaften. Für den Sprengel der Staatsanwaltschaft Marburg, bei der 1914/15 weitestgehend die meisten einschlägigen Fälle anfielen, haben sich die Tagebücher lückenlos erhalten und gestatten die Rekonstruktion jedes einzelnen Strafverfahrens von der Anzeigeerstattung bis zur Beendigung des Verfahrens durch Einstellung oder Urteilsspruch. Diese Quellen ermöglichen es, jeden einzelnen Fall nachzuzeichnen, die Umstände der Verhaftungen zu erhellen, den Fortgang der Verfahren und insbesondere das Verhalten der beteiligten Behör-

den zu rekonstruieren. Anfangs wurde scharfes Durchgreifen angeordnet; schon bald sah man jedoch ein, daß das Handeln der Exekutive weit über das Ziel hinausschoß, indem es vorwiegend Unschuldige traf. Während die nur peripher involvierte Zivilverwaltung relativ rasch zu dieser Einsicht gelangte, betätigten sich Gendarmerie und Militär noch lange als Scharfmacher, die ihr Vorgehen für gerechtfertigt erachteten. 1917/18 kam es gegenüber den erwähnten Untersuchungskommissionen zu massiven gegenseitigen Schuldzuweisungen der beteiligten Behörden. Zusätzliche Quellen liefert die zeitgenössische Tagespresse, die über viele Fälle detailliert berichtete und den Nationalitätenkampf weiter

anstachelte.

In Summe kann ein wichtiges Kapitel des inneren Regimes 1914–1918 aufgeklärt werden, das die schlagartige Umstellung rechtsstaatlicher Verhältnisse auf den beginnenden Krieg illustriert. Die Politisierung und Radikalisierung weiterer Bevölkerungskreise – aus denen ja die meisten Anzeigen stammten – kann ebenso beleuchtet werden wie die herrschende Stimmung, die nicht so sehr durch Kriegsbegeisterung, als vielmehr durch eine Massenhysterie geprägt erscheint. Angestrebt wird in dem Forschungsvorhaben eine vergleichende Betrachtung mit anderen Kronländern: Während das Mißtrauen der Behörden gegenüber Tschechen und Ruthenen noch

bis zu einem gewissen Grade als verständlich erscheint und in Galizien die Front zusätzlich geschürt wurde, traf es in der Steiermark gerade jene Bevölkerungsteile, deren Loyalität bis 1914 niemals ernsthaft in Frage gestellt worden war. Es wird daher notwendig sein, auch die Fronten des Nationalitätenkampfes, die sich in den letzten Friedensjahren herausgebildet hatten, zu beleuchten. Die Vorgänge des Sommers 1914 in der Steiermark stellen eine wichtige, bislang unerforschte Etappe auf dem Weg der inneren Loslösung der Slowenen von Österreich auf dem Weg zur Abtrennung der Untersteiermark 1918/19 dar.

Martin Moll

Gerhard Jagschitz / Wolfgang Neugebauer (Hrsg.): Stein, 6. April 1945. Das Urteil des Volksgerichts Wien (August 1946) gegen die Verantwortlichen des Massakers im Zuchthaus Stein. 162 Seiten, Sonderpreis öS 160,- (statt öS 198,-).

Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes, Wien (ISBN 3-901142-24-X)

Zu bestellen bei: DÖW • Altes Rathaus • Wipplinger Str. 6-8 • 1010 Wien

Tel. 534 36 01 779 • Fax: 534 36 99 01771 • E-Mail: docarch@email.adis.at



Beitrittserklärung

zum "Verein zur Erforschung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen und ihrer Aufarbeitung"

Jährlicher Mitgliedsbeitrag öS 100,-, für Fördernde Mitglieder öS 500,-

NAME:

VORNAME:

ADRESSE:

FORSCHUNGSGEBIET/STUDIENFACH:

(wenn zutreffend, bitte angeben)

The Presence of the Absence

International Holocaust Conference for Eyewitnesses and Descendants of 'both sides'

Die Lebendigkeit der Geschichte

Internationale Konferenz für Überlebende und Nachkommen
von Opfern und Tätern des Nationalsozialismus

1.-3. September 1999 Wien

1. September 1999 Identitätskonzepte bei Nachkommen von Opfern und Tätern des Nationalsozialismus
2. September 1999 Umgangsformen in Jurisdiktion, Ökonomie und Politik nach 1945
3. September 1999 Die Zukunft der Erinnerung im Dialog der Generationen

Vorträge • Workshops • Diskussionen

Micha Brumlik (D) • Heidemarie Uhl (A) • Peter Pulzer (UK) • Daniel Strauß (D) • Peter Huemer (A) • Erika Thurner (A) • Heinrich Gallhuber (A) • Claudia Kuretsidis-Haider (A) • Fritz Weber (A) • Michael Stiller (D) • Max Kothbauer (A) • Willi Korte (USA) • Josef Broukal (A) • Gabriele Rosenthal (D) • Melissa Gould (US) • Ruth Beckermann (A) • Doron Rabinovici (A) • Gottfried Wagner (I) • Ronny Loewy (D) • Heini Brossmann (A) • Alfred Ullrich (A) • Felicitas Heimann-Jelinek (A) • Eduard Erne (A/D) • Melanie Spitta (D) • Katrin Seybold (D) • Renate Welsh (A) • Karl Stuhlpfarrer (A) • Edna Brocke (D) • Walter Manoschek (A) • Viola Georgi (D) • Katherine Antinucci (I) • Samson Munn (USA) • Peter Machovetz (A) • Gabriele Anderl (A) • Luke Holland (UK) • Ido Abram (NL) • Klaus Lohrmann (A) • Hannah Lessing (A) • Moshe Zuckermann (IL) • Lars Rensmann (D) • Peter Rado (H) • David Vysocki (A) • Werner Vogt (A) • Dan Bar On (IL) • Margit Reiter (A) • Kersten Brand (D) u.a.

Konferenzsprachen: English & Deutsch

Teilnahmegebühr: ATS 2000 inkl. Mittagessen, Kaffeepause & Empfang

Anmeldungen & Programme:

ARCHE-Plattform für interkulturelle Projekte • Senefeldergasse 39/28 • A-1100 Wien

Tel. ++43-1-606 72 16 • Fax. ++43-1-603 91 75 • arche@.or.at, <http://www.arche.or.at/arche/conf>



Beitrittserklärung

zum „Verein zur Förderung justizgeschichtlicher Forschungen“

Jährlicher Mitgliedsbeitrag öS 200,-, für StudentInnen öS 50,-, für Fördernde Mitglieder öS 500,-

NAME:

VORNAME:

ADRESSE:

FORSCHUNGSGEBIET/STUDIENFACH:

(wenn zutreffend, bitte angeben)

Keine »Abrechnung«

NS-Verbrechen, Justiz
und Gesellschaft
in Europa nach 1945

488 Seiten, öS 348,- / DM 49,-

Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes, Wien (ISBN 3-901142-37-1)

Akademische Verlagsanstalt, Leipzig (ISBN 3-931982-06-8)

Zum Subskriptionspreis von öS 310,- (zzgl. Versandkosten) erhältlich bei:

DÖW • Altes Rathaus • Wipplinger Str. 6–8 • 1010 Wien

Tel. 534 36 01 779 • Fax: 534 36 99 01771 • E-Mail: docarch@email.adis.at

Aus dem Inhalt

Geleitwort *Nikolaus Michalek, Bundesminister für Justiz*

Die Volksgerichtsbarkeit als Form der politischen Säuberung in Österreich *Claudia Kuretsidis-Haider*

Die Verfolgung von NS-Gewaltverbrechen in Österreich *Manfred Schausberger*

Die Ahndung von NS-Gewaltverbrechen im Zuge der Todesmärsche ungarischer Juden durch die Steiermark *Eleonore Lappin*

Aspekte der britischen Militärgerichtsbarkeit in Österreich 1945–1950 *Siegfried Beer*

Amerikanische Kriegsverbrecherprozesse in Salzburg. Anmerkungen zur justitiellen Verfolgung von Kriegsverbrechern in der amerikanischen Besatzungszone in Österreich, 1945–1955 *Kurt Tweraser*

Zur Gründung, Tätigkeit und Zukunft der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung von NS-Verbrechen *Alfred Streim*

Die Ahndung von NS-Tötungsverbrechen. Westdeutschland, Holland und die DDR im Vergleich. Eine These *C. F. Rüter*

Erfassen – Erhalten – Erschliessen. Erfahrungen und Erkenntnisse bei der Edition deutscher Urteile wegen NS-Gewaltverbrechen *C. F. Rüter*

Der deutsche Strafprozeß als historische Quelle *Henry Friedlander*

Rechtliche Fragen im Umgang mit Gerichtsakten als historische Quelle *Martin F. Polaschek*

Die Erschließung von (Volks-)Gerichtsakten im Oberösterreichischen Landesarchiv *Franz Scharf*

Justizakten im Österreichischen Staatsarchiv / Archiv der Republik *Rudolf Jeřábek*

Westdeutsche Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen auf CD-Rom *C. F. Rüter*

Zum geplanten Projekt »Handbuch der europäischen Nachkriegsprozesse« *Winfried R. Garscha / Claudia Kuretsidis-Haider*

Die Weiterentwicklung der rechtlichen Grundlagen zur Ahndung von Völkerrechtsverbrechen seit 1945 in Theorie und Praxis *Otto Triffterer*

Über das UN-Tribunal für das ehemalige Jugoslawien *Gerd Hankel*

NS-Prozesse in der Öffentlichkeit *Peter Steinbach*

Das Massaker an ungarischen Juden in Rechnitz als Beispiel für den Umgang der politischen Parteien im Burgenland mit der NS-Vergangenheit in den ersten Nachkriegsjahren *Eva Holpfer*

Überlegungen zu Justiz und Zeitgeschichte im europäischen Vergleich *Robert Knight*

Ist eine Säuberung der wirtschaftlichen Eliten im Rahmen einer privaten Wirtschaft möglich? *Hervé Joly*

Wie man ein Verbrechen säubert, ohne das Gleichgewicht zu verlieren. Zur Psychohistorie der NS-Bewältigung. *Ali Al-Roubaie*

Impressum:

Herausgeber:

Verein zur Förderung justizgeschichtlicher Forschungen • Verein zur Erforschung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen und ihrer Aufarbeitung • Pf. 298 • 1013 Wien

Redaktion:

Claudia Kuretsidis-Haider • Christine Schindler